



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 7/2022

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2022Seite 2
- Widmungsverfügung „Am Kanal“Seite 8
- Widmungsverfügung „Altenburger Straße“Seite 9
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 157
„Wasserstoffwerk Wensickendorf“ und des Entwurfs zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans – Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....Seite 10
- Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer: Information des Bauverwaltungsamtes.....Seite 13
- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg. Bekanntmachung der Genehmigung
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)Seite 13
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung i. V. m. § 214 BauGB.....Seite 14
- Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/ B 96“. Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGBSeite 15
- 24. Änderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/ B 96“.
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGBSeite 17
- Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ mit gleichzeitiger 15. Änderung
des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren). Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3(2) BauGBSeite 19
- Öffentliche Auftaktveranstaltung zum Start der Fortschreibung der Managementpläne im Naturpark BarnimSeite 21
- 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 138
„Wohnen südlich von Eden“. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGBSeite 22
- 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücks-
entwässerungsanlagenSeite 23
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen
öffentlichen SchutzwasseranlageSeite 23
- 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die NiederschlagswasserbeseitigungSeite 23
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Oranienburg
(Erschließungsbeitragssatzung)Seite 24
- Richtlinie Kindertagespflege Stadt Oranienburg.....Seite 24
- Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2021
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 535/20/22 vom 10.10.2022.....Seite 30

Nichtamtlicher Teil

- Ausbildung bei der Stadt Oranienburg.....Seite 32

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2022 gefasst:

Vorlage-Nr.: 0905/2022 (Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 510/20/22

1. Das Konzept „Soziale Infrastruktur- Kindertagesstätten & Schulen – 6. Fortschreibung 2022-2028 mit Perspektive bis 2033“ ist die fortgesetzte Grundlage für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur der Stadt Oranienburg in den nächsten Jahren.
2. Über die Fortschreibung des Konzeptes „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten und Schulen hat die Stadtverordnetenversammlung jährlich neu zu entscheiden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 7. Fortschreibung im 2. Quartal 2023 vorzulegen.
3. Die auf den Seiten 36–38 des vorliegenden Berichtes benannten Maßnahmen der Bedarfsplanungen sind umgehend einzuleiten und weiterzuführen und die finanziellen, planungsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen sind zu schaffen.
4. Bedingung für alle Maßnahmen sollen auch weiterhin eine wirtschaftliche und flexible Bauweise sowie eine wirksame Mittelverwendung sein.
5. Im Haushaltsplan sind die Finanzierungen der Vorhaben zur kurzfristigen Erweiterung der sozialen Infrastruktur prioritär abzusichern. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt zu sichern.
6. Dabei sind sinnvolle Möglichkeiten für den Einsatz von Fördermitteln zu nutzen.
7. Der Stadtverordnetenversammlung sind für jedes Einzelvorhaben gesonderte Beschlussvorlagen (insbesondere Planungsbeschlüsse, B-Pläne) vorzulegen.

Vorlage-Nr.: A/0188/2022 (Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 511/20/22 (Antrag des Ortsbeirates Germendorf sowie der Fraktionen SPD und Die Linke)

Der Geschäftsführer der Oranienburg Holding GmbH wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführern/Betriebsleitern der städtischen Gesellschaften und unter Einbeziehung des städtischen Klimabeirates eine Machbarkeitsstudie/ein Konzept zur nachhaltigen und preisgünstigen Sicherstellung der städtischen Strom-, Wärme-, Kälte- und Wasserversorgung der Stadt Oranienburg und seiner Ortsteile mit den folgenden Zielen zu erstellen:

1. Herstellung der Klimaneutralität bis 2040
2. Produktion von Ökostrom in eigenen Anlagen für den gesamten Verbrauch der Stadt und seiner Ortsteile bis 2035,
3. Deckung des CO₂-neutralen Oranienburger Bedarf an Fernwärme bis 2035
4. Kontinuierlicher Ausbau der Fernkälteerzeugung bis 2040
5. Erhöhung der Energieeffizienz sowie Senkung des Primär- und Endenergieverbrauches

Bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie/des Konzepts sollen die nachfolgenden Schwerpunkte/ Aspekte Berücksichtigung finden:

- Darstellung der bisherigen und künftigen Energieverbräuche in der Stadt Oranienburg unter Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung, insbesondere der Energieproduktion und -abgabe an den Letzt-/Endverbraucher mit erreichter EE-Quote und Erstellung jährlicher Nachhaltigkeitsberichte.
- Die Ermittlung von Potenzialflächen, planerische Sicherung sowie Kosten-Nutzen-Analysen für die unterschiedlichen Möglichkeiten der dezentralen, nachhaltigen und grünen Energieversorgung u. a. mit Wasserstoff, Solarthermie, Photovoltaik, Wasserkraft, Geothermie, Biogas, Müllverbrennung, Speicher, Netze, etc. im gesamten Stadtgebiet, inkl. der Ortsteile. Bereits vorhandene Potenzialflächen, wie zum Beispiel die Grundstücke des Gewerbe – und Industriegebietes Germendorf (Flur 4 Flurstücke 47, 49, 58, 64 und 65) oder die sich im Eigentum des Landkreises Oberhavel befindlichen Flächen wie, z. B. die alte Deponie Hohenbrucher Straße oder die alten Abbaufelder zur Sandgewinnung sind dabei vorrangig zu prüfen.

- Notwendige Anpassungen und Ausbau der Leitungsnetze zur Erreichung der Ziele.
- Zunehmende Dezentralisierung der Energieerzeugung und Kopplung der verschiedenen Sektoren Strom, Wärme, Kälte, Mobilität (Sektorenkopplung) für die Nutzung temporärer Erzeugungszuschüsse, Ausbau von innovativen Speicherlösungen für Strom, Wärme, Fernkälte und Wasser zum Ausgleich von Schwankungen und Vermeidung von Abregelungen sowie Errichtung von Zwischenspeicherstationen an den Netzzugängen.
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Partner in der Region (Landkreis, Umlandgemeinden, Gewerbe, Energiebauern, ...).
- Aktive Beteiligung der Bürger/innen und Eigentümer/innen von (Dach)flächen zur Erzeugung von regionalen Ökostrom (zum Beispiel über Bürgerenergieprojekte, Energiegenossenschaften oder Beteiligungsprojekte, ...), weitere Umbau der Stadtwerke zu einem regionalen Strukturdienstleister (Beratung, Verkauf/Vermietung und Installation von Techniken/Geräten zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Balkon-/Dach-Photovoltaik, Wärmetauscher etc.) sowie proaktiver Informationspolitik zu geplanten Projekten, Effekten auf Arbeitsmarkt und Wertschöpfungsketten in der Region.
- Integration von Solar- und Tiefengeothermie sowie Ausbau und Nutzung der Kraft-Wärme- Kopplung und Wärmepumpen, direkte Verwendung von elektrischer Energie zur Wärmeezeugung.
- Nutzung von Förderprogrammen, welche durch die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland und/oder das Land Brandenburg zur Verfügung stehen, sind für die Erstellung und die Umsetzung der Machbarkeitsstudie/des Konzepts.
- Darstellung der Wirtschaftlichkeit, gesetzlicher oder natürlicher Hürden und notwendiger Investitions- und Finanzierungskosten sowie Möglichkeiten der Refinanzierung.

Die Inhaltliche Vorgaben der „Energiesstrategie 2040“ und die Klimaschutzziele 2030/2040 des Landes Brandenburg sind dabei zugeschnitten auf die Bedingungen der Stadt Oranienburg zu nutzen.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie/der Entwurf, des Konzepts sind der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen und eine entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung durch die SVV zu erstellen.

Vorlage-Nr.: A/0197/2022 (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 512/20/22 (Antrag des OBR Sachsenhausen)

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Mittel für die Umgestaltung und Instandsetzung des

Dorfgemeinschaftshaus Clara-Zetkin-Straße 17 in den Haushalt 2023

Einzustellen um die Sicherung und Umgestaltung des Hauses in der Clara-Zetkin-Straße 17 in 2023 zu beginnen. Sofern aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, sollen entsprechende Maßnahmen der Sicherung so zügig wie möglich erfolgen. Mit der Fertigstellung in 2024 soll das Dorfgemeinschaftshaus an die Einwohner und Vereine als Begegnungsstätte zu übergeben werden.

Vorlage-Nr.: A/0198/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 513/20/22 (Antrag des OBR Lehnitz sowie der Fraktionen CDU, Freie Wähler/ Piraten, Die Linke)

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt im Zusammenwirken mit der AG Straßenbau unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Starkregenkarte, der Einsatzprotokolle der Feuerwehr sowie der bisher genannten extrem betroffenen Wohnhäuser, Möglichkeiten der Ertüchtigung von Straßen und Wegen in Oranienburg und seinen Ortsteilen zu prüfen, um möglicher Überflutungen von angrenzenden Grundstücken, die im Zuge von Starkregenereignissen auftreten können, vorbeugen zu können sowie der Stadtverord-

Amtlicher Teil

netenversammlung bis Q I 2023 geeignete Maßnahmen und Prioritäten als Beschlussvorlage vorzulegen.

Vorlage-Nr: A/0199/2022 (Ja 17 Nein 5 Enthaltung 10)

Beschluss-Nr.: 514/20/22 (Antrag der CDU-Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer der Holding und dem Geschäftsführer der Stadtwerke (SWO) eine Machbarkeits- und Potenzialuntersuchung für den Glasfaserausbau in Oranienburg und den Ortsteilen in Auftrag zu geben, mit dem Ziel, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass jedem Haushalt und jedem Gewerbe bis spätestens Ende 2024 ein marktfähiges Angebot für schnelles und leistungsfähiges Internet unterbreitet werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, wie ein solches Angebot in das bestehende Leistungsportfolio der Stadtwerke Oranienburg (SWO) integriert werden soll, damit es den Haushalten und Gewerbetreibenden künftig zu marktüblichen Konditionen bereitgestellt werden und der SWO als Instrument der Kundenbindung dienen kann.

Die Ergebnisse der Machbarkeits- und Potenzialuntersuchung sowie der Prüfung der Integration in das Leistungsportfolio der SWO sind der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Aufsichtsrat bis Ende des 1. Quartals 2023 mit einem konkreten Zeitplan, einer Kostenschätzung, Personalbedarf, etc. vorzulegen, um eine Entscheidung für die zügige Umsetzung der notwendigen Maßnahmen herbeiführen zu können.

Die dazu notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen sind für die Wirtschaftspläne der Holding sowie der Stadtwerke für die Jahre 2023 ff. aufzunehmen. Sofern die Finanzierung der Machbarkeits- und Potenzialuntersuchung über die bestehenden Wirtschaftspläne der Holding/Stadtwerke für 2022 noch nicht gegeben ist, sind diese Pläne für das Jahr 2022 entsprechend anzupassen.

Vorlage-Nr: A/0201/2022 (Ja 28 Nein 0 Enthaltung 4)

Beschluss-Nr.: 516/20/22 (Antrag der Fraktion Freie Wähler/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg möge beschließen:

Im Umkreis von 500 m um Kinder- und Jugendeinrichtungen, wie Kitas, Schulen, Freizeittreffs etc. ist das Anbringen jeglicher Werbung für Tabakprodukte bzw. E-Zigaretten untersagt.

Vorlage-Nr: A/0202/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr. 517/20/22 (Antrag der SPD Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Land Brandenburg in Verhandlung zu treten, ob der Bau des Radweges Germendorf-Schwante in Regie der Stadt bzw. durch die Stadt beauftragter Unternehmen bei Kostenübernahme durch das Land Brandenburg durchgeführt werden kann.

Vorlage-Nr: A/0203/2022 (Ja 28 Nein 0 Enthaltung 4)

Beschluss-Nr. 518/20/22 (Antrag der Fraktionen SPD, Die Linke und Freie Wähler/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg wird wie folgt geändert: Unter dem § 5 („Behandlung der Vorschläge“) wird im Abs. 3 hinter dem Buchstaben f ein neuer Unterpunkt mit nachfolgendem Text eingefügt:

„es sich um Maßnahmen handelt, die nicht bereits im Haushalt der Stadt Oranienburg abgebildet sind und es sich nicht um Pflichtaufgaben, insbesondere typische Unterhaltungs- oder Modernisierungsaufgaben, der Kommune handelt.“

In § 6 („Abstimmung“), Absatz 3, wird ergänzt (Ergänzungen unterstrichen): „Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

Vorschläge, die Pflichtaufgaben, insbesondere typische Unterhaltungs- oder Modernisierungsaufgaben, der Kommune betreffen, werden den

Stadtverordneten im Rahmen der folgenden Haushaltsplanung zur Abstimmung vorgelegt.

(...)“

Vorlage-Nr: A/0204/2022 (Ja 22 Nein 5 Enthaltung 5)

Beschluss-Nr.: 519/20/22 (Antrag der SPD Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Raumnutzungsrichtlinie, etwaige Hausordnungen und Mustermietverträge der Stadt Oranienburg zu überarbeiten, dass in den öffentlichen Räumlichkeiten der Stadt Oranienburg die Verbreitung von rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten wirkungsvoll unterbunden werden können. Entsprechende Beschlussvorlagen sind bis zum Ende Q1/2023 vorzulegen und mit verbindlichen Regeln zur Kontrolle und Durchsetzung dieser Vorgaben zu ergänzen.

Vorlage-Nr: A/0205/2022 (Ja 17 Nein 5 Enthaltung 10)

Beschluss-Nr. 520/20/22 (Antrag der CDU Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zum Zweck der allgemeinen Vereins-, Ehrenamts-, und Traditionspflege und der stärkeren Würdigung der zahlreichen Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler in Oranienburg und seinen Ortsteilen wird der Bürgermeister damit beauftragt:

1. Ab dem Haushaltsjahr 2023ff. das Budget im Rahmen der bestehenden Förderrichtlinie für Vereine, um 20.000 Euro zu erhöhen und darüber hinaus zusätzlich 30.000 für die finanzielle Unterstützung/Zuwendung von außerordentlichen Ereignissen, wie Jubiläen oder anderweitiger, anlassbezogener Würdigungen, die aktuell nicht durch die bestehenden Richtlinien gedeckt werden können, bereitzustellen.

Vorlage-Nr: A/0206/2022 (Ja 25 Nein 5 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 0521/20/22 (Antrag der Fraktion B90/Die Grünen)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Hitzeaktionsplan zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.05.2023 vorzulegen.

Vorlage-Nr: A/0207/2022 (Ja 20 Nein 9 Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.:522/20/22 (Antrag der Fraktion B90/Die Grünen)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis spätestens Ende des Jahres in Zusammenarbeit mit Landschaftsplanern und in Abstimmung mit dem Denkmalschutz zu prüfen, mit welchen Maßnahmen der Klimaanpassung der Bahnhofspatz hitzegerecht umgestaltet werden kann, wie z. B. durch Begrünung, Beschattung und mit Hilfe von Wasserspielen und Trinkwasserbrunnen. Der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Umsetzungsvorschläge vorzulegen.

Vorlage-Nr: A/0209/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.:523/20/22 (Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler/Piraten, Die Linke, B90/Die Grünen)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. Der DLRG Oranienburg e. V. wird die Grundstücksfläche an der André-Pican-Straße/Ecke Heidelberger Straße zum Bau ihres neuen Einsatz- und Ausbildungszentrums zur Verfügung gestellt.
2. Über dieses städtische Grundstück ist mit der DLRG Oranienburg e. V. ein Erbbaurechtsvertrag für mindestens 50 Jahre abzuschließen. Der Erbpachtzins soll auf 1 bis maximal 1,99 Prozent p. a. festgesetzt werden. Sofern rechtlich möglich, werden die mit dem Grundstücksrecht verbundenen Kosten/Nebenkosten (Notar- und Gerichtskosten, etc.) durch die Stadt Oranienburg getragen.
3. Die Stadt Oranienburg stimmt sich mit dem Projektträger DLRG Oranienburg e. V. und dem Landkreis Oberhavel ab, welche weiteren finanziellen Mittel im Rahmen einer Projektförderung benötigt und der DLRG Oranienburg e. V. zur Verfügung gestellt werden können.

Amtlicher Teil

4. Die finanzielle Unterstützung seitens der Stadt Oranienburg mit der Auflage gewährt, dass der Veranstaltungsraum der neuen DLRG-Geschäftsstelle zeitweise auch von anderen gemeinnützigen Vereinen der Stadt genutzt werden kann.
5. Es wird eine grundsätzliche Regelung zur Unterstützung und insbesondere für das Bauen gemeinnütziger Träger in Oranienburg vorbereitet. Hierzu wird eine Überarbeitung entsprechender Satzungen und Richtlinien vorbereitet.

Vorlage-Nr: A/0214/2022 (Ja 23 Nein 6 Enthaltung 2)
Beschluss-Nr.: 524/20/22 (Antrag der Fraktion Freie Wähler/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung von Oranienburg möge beschließen:
 Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob und welche städtischen Mülleimer nachträglich mit sogenannten Pfandringen zum sicheren Abstellen und Mehrwegflaschen ausgerüstet werden können. Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung vorzulegen und entsprechende Haushaltsmittel zur Umsetzung für das Jahr 2023 vorzusehen.

Vorlage-Nr: A/0215/2022 (Ja 29 Nein 0 Enthaltung 3)
Beschluss-Nr.: 525/20/22 (Antrag der Fraktion Freie Wähler/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 Die Verwaltung wird aufgefordert, bis zum Jahresende zu sondieren und zu prüfen, mit welchem System bzw. über welchen Anbieter sich für alle Kinderbetreuungseinrichtungen (Kita, Hort) der Stadt Oranienburg ein benutzerfreundliches digitales Kommunikations- und Informationssystem zwischen Einrichtung und Eltern realisieren lässt. Entsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2023 sind bereitzustellen.

Die Verwaltung legt der Stadtverordnetenversammlung nach Abschluss der Prüfung eine Lösung zur Entscheidung vor.

Vorlage-Nr: 0996/2022 (Ja 25 Nein 0 Enthaltung 7)
Beschluss-Nr.: 526/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Inkrafttreten der Richtlinie über den Rechtsschutz von Stadtverordneten der Stadt Oranienburg mit Wirkung zum 01.01.2021.

Vorlage-Nr: 0906/2022 (Ja 29 Nein 1 Enthaltung 2)
Beschluss-Nr.: 527/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung folgender Beschlüsse beauftragt:

1. Inhouse-Vergaben sollen durchgeführt werden, soweit dies nach herrschender Rechtsauffassung möglich ist. Eine entsprechende Regelung wird in den Leitlinien guter Unternehmensführung aufgenommen.
2. Die bestehenden Zuständigkeitsregelungen im Gesellschaftsvertrag und der Zuständigkeitsordnung werden gemäß der aus der Anlage 1 ersichtlichen Änderungen angepasst. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH sein Stimmrecht entsprechend auszuüben.
- 3.a) Mit der Neubestellung der Geschäftsführung der Oranienburg Holding GmbH erfolgen – mit Ausnahme der TKO – keine Mehrfachbestellungen des Geschäftsführers bei den Tochtergesellschaften.
4. Den Aufsichtsratsmitgliedern wird in Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung das Auskunftsrecht gegenüber dem Entscheidungsorgan eingeräumt, soweit keine personenbezogenen Daten von Aufsichtsratsmitgliedern oder sonstigen Dritten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Weitergabe zu Nachteilen für die Gesellschaften führen können, betroffen sind. Der Aufsichtsrat kann Näheres in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates regeln. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH sein Stimmrecht entsprechend auszuüben.
5. Spätestens im zweiten Quartal 2023 ist mit den (neuen) Geschäftsführern eine Evaluation der Holding unter Berücksichtigung von Eigenkosten und Entwicklungspotenzialen durchzuführen. Dabei sind – je nach

Ergebnis – auch Vorschläge zu strukturellen und finanziellen Optimierungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

Die Stadt und die kommunalen Gesellschaften erarbeiten strategische Ziele und dazugehörige Kennzahlen, die die Grundlage künftigen Handelns darstellen. Dieser Prozess ist spätestens Anfang 2023 zu beginnen und soll in bestehende Formate und Strategien (insb. INSEK) integriert werden.

6. Die als Anlage 2 beigefügten Leitlinien guter Unternehmensführung (Public Corporate Governance Kodex) bilden künftig die Grundlage des Handelns der Stadt und der kommunalen Gesellschaften. Die Verträge, Satzungen und Ordnungen sind entsprechend anzupassen.

Vorlage-Nr: 0954/2022 (Ja 27 Nein 2 Enthaltung 3)
Beschluss-Nr.: 528/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH Folgendes zu beschließen:

1. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie der Lagebericht der Geschäftsführung und der Bericht des Aufsichtsrates werden gebilligt. Der Jahresabschluss 2021 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 02.06.2022 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	18.618.775,29 €
Jahresüberschuss	213.569,31 €
Gewinnvortrag	834.016,61 €
 2. Gewinnverwendung: Vortrag auf neue Rechnung
- Die Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Vorlage-Nr: 0953/2022 (Ja 28 Nein 3 Enthaltung 0) –
Beschluss-Nr.: 529/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg Folgendes zu beschließen:

1. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie der Lagebericht der Geschäftsführung werden gebilligt. Der Jahresabschluss 2021 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 02.06.2022 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	173.952.361,79 €
Jahresüberschuss	5.760.461,10 €
Gewinnvortrag	7.831.450,73 €
2. Gewinnverwendung: Vortrag auf neue Rechnung
3. Die Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Vorlage-Nr: 0957/2022 (Ja 27 Nein 2 Enthaltung 3)
Beschluss-Nr.: 530/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Oranienburg GmbH Folgendes zu beschließen:

1. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie der Lagebericht der Geschäftsführung werden gebilligt. Der Jahresabschluss 2021 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 02.06.2022 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	69.583.249,06 €
Jahresüberschuss	0,00 €
Bilanzgewinn	4.480.630,52 €
2. Gewinnverwendung: Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der Oranienburg Holding GmbH.
3. Die Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Vorlage-Nr: 0956/2022 (Ja 28 Nein 2 Enthaltung 2)
Beschluss-Nr.: 531/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtservice Oranienburg GmbH Folgendes zu beschließen:

Amtlicher Teil

- Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie der Lagebericht der Geschäftsführung werden gebilligt. Der Jahresabschluss 2021 wird aufgrund des Prüfungsvermerks der KPMG AG vom 02.06.2022 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	26.464.318,44 €
Jahresüberschuss	0,00 €
Verlustvortrag	-17.875.409,89 €

- Gewinnverwendung: Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der Oranienburg Holding GmbH.
- Die Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Vorlage-Nr: 0958/2022 (Ja 27 Nein 2 Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 532/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH sein Stimmrecht wie folgt auszuüben:

Der aufgestellte Konzernabschluss zum 31.12.2021 sowie der Konzernlagebericht der Geschäftsführung werden gebilligt. Der Konzernabschluss 2021 wird aufgrund des Prüfungsvermerks der KPMG AG vom 02.06.2022 wie folgt zur Kenntnis genommen:

Konzernbilanzsumme	326.606.809,75 €
Konzernjahresüberschuss	5.024.491,38 €
Konzernbilanzgewinn	11.785.129,59 €

Vorlage-Nr: 0960/2022 (Ja 31 Nein 1 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 533/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, sein Stimmrecht für die jeweiligen Gesellschafterversammlungen der SWO, WOBA und SOG dahingehend auszuüben, dass zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 die KPMG AG, Galeriestraße 2 in 01067 Dresden gewählt und die jeweilige Geschäftsführung angewiesen wird, den Prüfungsauftrag zu erteilen.

Vorlage-Nr: 0951/2022 (Ja 20 Nein 2 Enthaltung 1 Befangen 9)

Beschluss-Nr.: 534/20/22

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH Folgendes zu beschließen:

Der Aufsichtsrat der Oranienburg Holding GmbH wird für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Vorlage-Nr: 0980/2022 (Ja 31 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 535/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird festgestellt.
- Der Jahresabschluss 2021 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird aufgrund des Prüfungsvermerks der euros GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Freigabe des Prüfberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel, wie folgt festgestellt:

Die Bilanzsumme beträgt:	70.618.850,48 EUR
Die Summe der Erträge beträgt	9.124.299,44 EUR
Die Summe der Aufwendungen beträgt:	8.677.351,09 EUR
Der Jahresgewinn beträgt:	446.948,35 EUR

Der Jahresgewinn von 446.948,35 EUR ist in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Vorlage-Nr: 0981/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 536/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2021 aufgrund des Prüfvermerks der euros GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Vorlage-Nr: 0982/2022 (Ja 30 Nein 1 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 537/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Vorlage-Nr: 0983/2022 (Ja 29 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 538/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage.

Vorlage-Nr: 0984/2022 (Ja 19 Nein 7 Enthaltung 6)

Beschluss-Nr.: 539/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen und die Finanzierung des Unterdeckungsbetrages aus dem Veranlagungszeitraum 2019/2020 aus der allgemeinen Rücklage.

Vorlage-Nr: 1016/2022 (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 540/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Frau Birgit Kodian wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Bauausschuss abberufen.
Herr Niels Kramer wird als sachkundiger Einwohner in den Bauausschuss berufen.
- Herr Klaus Rogosky wird als sachkundiger Einwohner aus allen Ausschüssen abberufen.

Vorlage-Nr: 1034/2022 (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 541/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt:

Die vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg entgegengenommen und zur Beratung in die Ortsbeiräte und Fachausschüsse verwiesen.

Vorlage-Nr: 0908/2022 (Ja 28 Nein 2 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 542/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg beschließt das beigefügte Tourismuskonzept. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf die Umsetzung der im Konzept benannten Maßnahmen hinzuwirken, vorbehaltlich der Finanzierungsmöglichkeiten, um die Entwicklung des Tourismus in Oranienburg voranzubringen. Wo die Stadtverwaltung oder die Oranienburg Holding und ihre Tochterunternehmen in Verantwortung stehen, ist der Einfluss direkt möglich, wo externe Partner Beiträge zum touristischen Fortschritt der Stadt Oranienburg leisten sollen, sind Gespräche und Verhandlungen notwendig. Bei der Umsetzung der Maßnahmen wird ebenfalls der Klimabeirat einbezogen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die vertraglichen Beziehungen und die Aufgaben zwischen Stadt, TKO und TVO (Tourismusverein Oberhavel) noch einmal gesondert zu untersuchen und der Stadtverordnetenversammlung die Bemühungsmöglichkeiten dahingehend aufzuzeigen.

Vorlage-Nr: 0955/2022 (Ja 30 Nein 1 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 543/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Oranienburg (Erschließungsbeitragsatzung).

Vorlage-Nr: 0742/2021 (Ja 23 Nein 4 Enthaltung 5)

Beschluss-Nr.: 544/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Fortschreibung / abschließende Rahmenplanung für das Sanie-

Amtlicher Teil

rungsgebiet „Oranienburg-Innenstadt“ wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg gebilligt.

2. Die Fortschreibung / abschließende Rahmenplanung für das Sanierungsgebiet „Oranienburg-Innenstadt“ wird von der Stadtverordnetenversammlung als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage in der Abwägung planungsrelevanter Entscheidungen für die weitere Entwicklung im betroffenen Gebiet bestätigt.
3. Die Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Rahmenplanung abgegebenen Hinweise, Anregungen und Ideen zur künftigen Entwicklung der Innenstadt wird gebilligt. Die Ergebnisse der Abwägung sind bei den weiteren Planungen zur Entwicklung der Innenstadt zu berücksichtigen.

Vorlage-Nr.: 0944/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 545/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), wird der vorliegende Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ (Anlage 1) in der Fassung von 09/2022, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ (Anlage 2) in der Fassung von 09/2022 wird gebilligt.

Vorlage-Nr.: 0945/2022 (Ja 31 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 546/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägungsvorschläge zur frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“ werden gebilligt.
2. Die Abwägungsvorschläge zur frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans werden gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“ soll mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.
4. Der Entwurf zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans soll mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Vorlage-Nr.: 0946/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 547/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Erfüllung der mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Oberhavel vom 05.10.2020 (Az: 521010-03684/2020/vs) erteilten Maßgabe und Auflage zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ folgenden Beitrittsbeschluss:

1. Die von der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Oberhavel mit Genehmigungsbescheid vom 05.10.2020 (Az: 521010-03684/2020/vs) erteilten Maßgabe und Auflage wird gemäß den in Anlage 1 dargestellten Sachverhalt entsprochen. Der Maßgabe und Auflage wird beigetreten.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ (Anlage 2) einschließlich Begründung (Anlage 3) in der sich aus Berücksichtigung der Auflage und Maßgabe gemäß Anlage 1 ergebenden Fassung mit Stand 07/2018, ergänzt 08/2020, von der höheren Verwaltungsbehörde bestätigen zu lassen.
3. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ ist nach Mitteilung der höheren Verwaltungsbehörde, dass die Maßgabe und die Auflage erfüllt ist, ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Vorlage-Nr.: 0881/2022 (Ja 24 Nein 6 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 548/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägungsvorschläge zur frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“ werden gebilligt.
2. Die Abwägungsvorschläge zur frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans werden gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“ soll mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.
4. Der Entwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans soll mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Vorlage-Nr.: 0965/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 549/20/22

Die Billigung des Gestaltungskonzeptes an der Oranienburger Havel in Sachsenhausen bestehend aus der Beschreibung zur Lage und Größe des Planungsgebietes, der Bestandsituation, der Darstellung des gestalterischen Ziels und der Entwurfsbeschreibung als Grundlage für künftige Abstimmungen mit Behörden und für die weiteren Leistungsphasen zur Konkretisierung der Planung.

Vorlage-Nr.: 0970/2022 (Ja 29 Nein 0 Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 550/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf zur Aufhebungssatzung für die Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee und die Begründung werden gebilligt.
2. Der Entwurf zur Aufhebungssatzung für die Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee und die Begründung werden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und über die Auslegung unterrichtet.

Vorlage-Nr.: 0979/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 551/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Erfüllung der mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Oberhavel vom

Amtlicher Teil

12.07.2022 (Az: 521010-03283/2022/vs) erteilten Maßgaben und Auflagen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 „Caravanserei“ folgenden Beitrittsbeschluss:

4. Der von der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Oberhavel mit Genehmigungsbescheid vom 12.07.2022 (Az: 521010-03283/2022/vs) erteilten Maßgaben und Auflagen werden gemäß den in Anlage 1 dargestellten Sachverhalt entsprochen. Den Maßgaben und Auflagen wird beigetreten.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 „Craavanserei“ (Anlage 2) einschließlich Begründung (Anlage 3) in der sich aus Berücksichtigung der Auflagen und Maßgaben gemäß Anlage 1 ergebenden Fassung mit Stand 01/2022, ergänzt 07/2022, von der höheren Verwaltungsbehörde bestätigen zu lassen.
6. Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 „Caravanserei“ ist nach Mitteilung der höheren Verwaltungsbehörde, dass die Maßgaben und die Auflagen erfüllt sind, ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

**Vorlage-Nr: 1030/2022 (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 2)
Beschluss-Nr.: 552/20/22**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Bebauungsplanentwurf Nr. 107 „Gewebegebiet Nord“, 1. Änderung i. V. m. § 214 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung, wie in der Anlage 1 dargestellt, gemäß § 1 (7) BauGB wie folgt behandelt:

Lfd. Nr.	Behörde / TöB Nachbar-gemeinde	Berücksichtigung (ja/nein/teilweise)	Auswirkungen
14	Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen	nein	keine Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes / der Begründung
20	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T22 Überwachung Schwedt	nein	keine Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes / der Begründung
22	Landkreis Oberhavel	Aktualisierung Rechtsgrundlagen: ja; Bezeichnung der Hallen: ja; Bodenschutz/Altlasten: ja; Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung: ja;	Änderung / Ergänzung der Begründung
40	Stadtwerke Oranienburg	nein	keine Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes / der Begründung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit Hinweise und Anregungen geäußert.

Lfd. Nr.	Berücksichtigung (ja/nein/teilweise)	Auswirkungen
01	teilweise	keine Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes / der Begründung

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Prüfung bzw. Abwägung der ihm Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen mitzuteilen.
3. Auf Grundlage des § 10 (1) BauGB, in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 107 „Gewebegebiet Nord“, 1. Änderung i. V. m. § 214 BauGB in der Fassung vom 05/2022 als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 107 „Gewebegebiet Nord“, 1. Änderung i. V. m. § 214 BauGB wird gebilligt.
5. Die Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 107 „Gewebegebiet Nord“, 1. Änderung i. V. m. § 214 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Vorlage-Nr: 0994/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 553/20/22**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, am Audit Familiengerechte Kommune teilzunehmen und einen Vertrag mit dem gemeinnützigen Verein „Familiengerechte Kommune e. V.“ abzuschließen, um den dauerhaften Erhalt des Zertifikats anzustreben.

**Vorlage-Nr: 0995/2022 (Ja 24 Nein 1 Enthaltung 7)
Beschluss-Nr.: 554/20/22**

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Inbetriebnahme der Kita „Weiße Stadt“ :

1. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Kitaleitung, Kitapersonal, Eltern, Essensanbieter und Vertretungen der politischen Gremien in der Kita Weiße Stadt bis zum 30.06.2023 zu initiieren.
2. Die Arbeitsgruppe erarbeitet im Anschluss gemeinsam für die Punkte Ernährung, Verpflegung, Bewegung und Gesundheit die grundlegenden Inhalte der Kitakonzeption einschließlich einem Versorgungskonzept. Dieses wird nach Fertigstellung dem Sozialausschuss vorgestellt.
3. Für die Konzepterstellung wird die Arbeitsgruppe vorhandene Beratungsangebote wie die Kita-Praxisberatung und das Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel in den Prozess der Erarbeitung mit einbeziehen sowie die gesetzlichen Aufgaben und Ziele gemäß § 3 KitaG zu berücksichtigen.
4. In den zu arbeitenden Teilen des Konzeptes werden spezifische pädagogische Angebote der frühkindlichen Bildung erörtert und eingegliedert, die andernorts bereits erfolgreich umgesetzt sind. (z. B. „Kneipp - Kita, Haus der kleinen Forscher oder Klangschalenpädagogik)
5. Darüber hinaus sollen über die Grundsätze der Gesundheitsförderung hinaus, die aktive Förderung der Bewegung (angestrebt kann das Gütesiegel BEWEGUNGSKITA werden), der gesunden Ernährung und der Zahngesundheit (angestrebt kann das Gütesiegel KITA MIT BISS werden) berücksichtigt werden.
6. Das Versorgungskonzept aus 2015 soll mit externer Begleitung unter Bedingungen eines Beteiligungsprozesses bis Ende 2024 fortbeschrieben werden. Dafür sind Haushaltsmittel in den Haushalt 2023 ff. einzustellen. Das Versorgungskonzept soll der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
7. Anschließend sind Maßnahmen für die Umsetzung der Ergebnisse in einem Maßnahmenkatalog zu erarbeiten, welche dann in den Kindertagesstätten nach Haushaltslage umgesetzt werden.
8. Der Beschluss 483/19/22 wird entsprechend der Punkte 1 – 5 modifiziert umgesetzt.

Amtlicher Teil

Vorlage-Nr: 0973/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 555/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie Kindertagespflege Stadt Oranienburg und deren Inkrafttreten zum 01.01.2023.

Vorlage-Nr: 1014/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 556/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Jugendhilfeträgern in Verhandlungen zu treten, um die ermittelten Bedarfe umzusetzen und diese finanziell ab dem 2. Halbjahr 2023 ff. einzuplanen.

Vorlage-Nr: 1015/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 557/20/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Jugendhilfeträgern in Verhandlungen zu treten, um die ermittelten Bedarfe umzusetzen und diese finanziell ab dem 2. Halbjahr 2023 ff. einzuplanen.

Vorlage-Nr: 0978/2022 (Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 558/20/22

Abschluss eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages (Wegenutzungsvertrages) in der Stadt Oranienburg

Vorlage-Nr: 1018/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 559/20/22

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Widmungsverfügung „Am Kanal“

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), erhält die blaue Teilfläche des im Lageplan gekennzeichneten Flurstücks 1578 der Flur 3 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Am Kanal, Straßenschlüssel 00006, Abs. 10 + 15). Diese Fläche wird der bereits existierenden öffentlichen Verkehrsfläche Am Kanal hinzugefügt und ebenfalls der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Am Kanal

Verbreiterung Verkehrsfläche

Abs. 10, 15 tlw.

L: ca. 80 m, B: Verbreiterung auf ca. 15,00 m

Straßenschlüssel

00006

Gemeindestraße

Straßengruppe

Einstufung als Gemeindestraße

Flurstück 1578

ca. 477 m²

Benutzungsart

00006 (Abs. 10, 15)

Mischverkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen

00006

ohne Beschränkung

Eigentumsverhältnisse

Flurstück 1578

Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Einteilung der Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 119 „Wohnbebauung Am Kanal“ vorgenommen worden. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Schloßplatz 1

16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Bauverwaltungsamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 10.10.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Widmungsfläche der Straße „Am Kanal“ in Oranienburg:
 Gemeindestraße mit der Schlüssel-Nr. 00006 Abs. 10 + 15 (blau)



Widmungsverfügung „Altenburger Straße“

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), erhält die blaue Teilfläche des im Lageplan gekennzeichneten Flurstücks 1578 der Flur 3 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Altenburger Straße, Straßenschlüssel 00495, Abs. 10). Über die grüne Teilfläche des im Lageplan gekennzeichneten Flurstücks 1578 der Flur 3 Gemarkung Oranienburg verläuft die neu angelegte sonstige öffentliche Straße, hier der Geh- und Radweg Altenburger Straße (Straßenschlüssel 01507, Abs. 10). Die öffentlichen Verkehrsflächen werden der Allgemeinheit mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Altenburger Straße
 Abs. 10 L: 101 m, B: 8,50 m
 Geh- und Radweg
 Abs. 10 L: 34 m, B: 3,00 m

Straßenschlüssel

00495 Gemeindestraße
 01507 Geh- und Radweg

Straßengruppe

Einstufung als Gemeindestraße Flurstück 1578 ca. 935 m²
 Einstufung als sonstige öffentliche Straße
 Flurstück 1578 ca. 102 m²

Benutzungsart

00495 (Abs. 10) Mischverkehrsfläche
 01507 (Abs. 10) Geh- und Radweg

Verkehrsbeschränkungen

00495 ohne Beschränkung
 01507 Geh- und Radweg

Eigentumsverhältnisse

Flurstück 1578 Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Einteilung der Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 119 „Wohnbebauung Am Kanal“ vorgenommen worden. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim
 Bürgermeister der Stadt Oranienburg
 Schloßplatz 1
 16515 Oranienburg
 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Bauverwaltungsamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 10.10.2022

Alexander Laesicke
 Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Widmungsfläche der „Altenburger Straße“ in Oranienburg:

Gemeindestraße mit der Schlüssel-Nr. 00495 Abs. 10 (blau); Geh- und Radweg mit der Schlüssel-Nr. 01507 Abs. 10 (grün)



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“ und des Entwurfs zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 10. Oktober 2022 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“ und den Entwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) in der Fassung vom 1. Juni 2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“ und der parallel dazu durchgeführten 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Anlage zur Produktion von „grünem“ Wasserstoff für den Betrieb der Regionalbahn RB 27, der sog. „Heidekrautbahn“. Auf der Strecke sollen zukünftig Brennstoffzellenzüge mit Wasserstoff als Energieträger verkehren und die bisher eingesetzten Dieseltriebwagen ablösen. Die erforderliche Energie für die Elektrolyse zur Wasserstoffgewinnung soll aus einer zum Vorhaben gehörenden Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) gewonnen werden. Es handelt sich um ein Pilotprojekt von überregionaler Bedeutung. Das zeitkritische Vorhaben soll zu einer CO₂-Reduzierung von 2 Mio. Kg jährlich führen und ist für die Energiewende im Bereich Verkehr von überragendem öffentlichem Interesse.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“ und der räumliche Geltungsbereich der 20. FNP-Änderung bestehen aus zwei Teilbereichen im Ortsteil Wensickendorf. Beide Teilbereiche befinden sich östlich der Ortslage Schmachtenhagen, nordwestlich der Siedlung Wensickendorf. Der Teilbereich A des vorhabenbezogenen Bebauungsplans grenzt im Norden an die Bahnlinie der Niederbarnimer Eisenbahn (NEB, RB 27), im Osten an die Straße „Im Wensickendorfer Felde“, im Süden an die „Bäke“ und mit der Erschließungsstraße an die Hauptstraße (B273) und im Westen an landwirt-

schaftliche Flächen an. Der Teilbereich B, auf dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden sollen, liegt westlich des Teilbereichs A. Er grenzt im Norden an eine Waldfläche, im Osten und Westen an landwirtschaftliche Flächen und im Süden an einen landwirtschaftlichen Weg. Die Lage des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Geltungsbereichs der 20. FNP-Änderung (jeweils mit den Teilbereichen A und B) ist in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer, Öffnungszeiten, Internet)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Umweltbericht und der Entwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

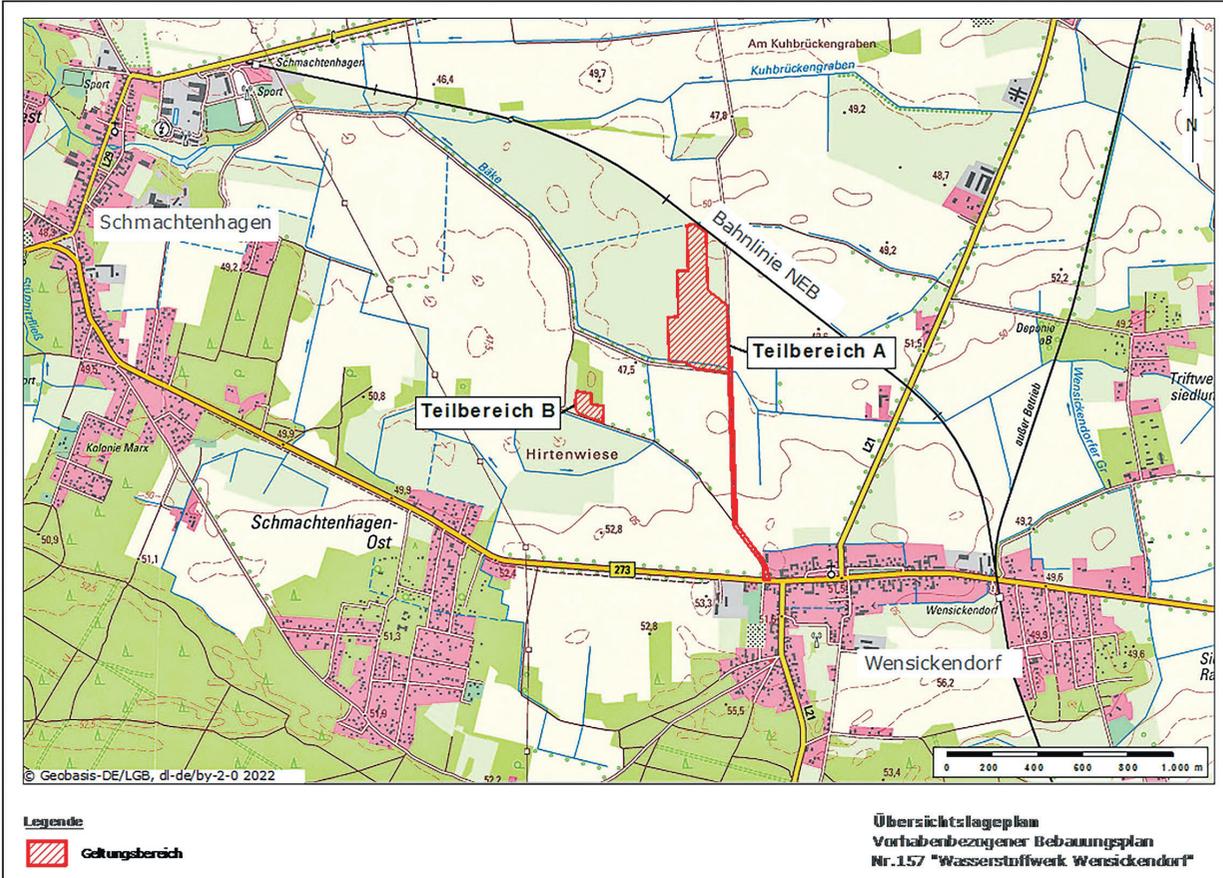
8. November 2022 bis einschließlich 8. Dezember 2022

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

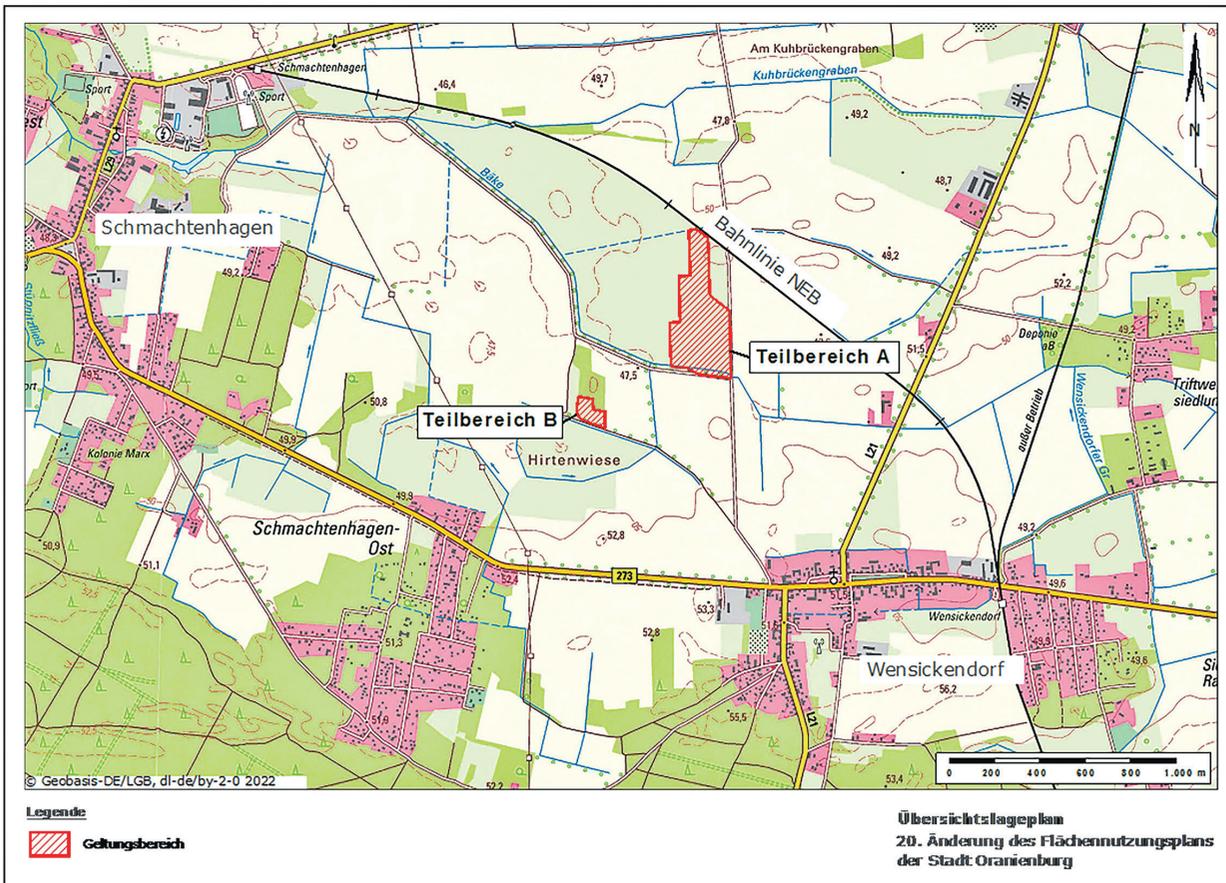
Montags, Mittwoch, Donnerstag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, im Internetportal der Stadt Oranienburg unter: Rathaus & Service – Aktuelles – Öffentliche Auslegung – Bauleitplanung > Aktuelle öffentliche Auslegungen eingestellt (<https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/buergerbeteiligung/Offenlegungen/Bauleitplanung/>) und auch über das zentrale Internetportal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> Suchbegriff: Oranienburg zugänglich gemacht.

Amtlicher Teil



Übersichtslageplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“ – (rot schraffiert = Geltungsbereich)



Übersichtslageplan 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oranienburg – (rot schraffiert = Geltungsbereich)

Amtlicher Teil

Gelegenheit zur Stellungnahme und Hinweise

Während des Auslegungszeitraums können zu den Planungen von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden: Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg; oder per E-Mail an: konrad@oranienburg.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

In Bezug auf die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der Offenlegung mit ausgelegt werden, gehören:

- der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 157, inkl. Karten
- der Umweltbericht zur 20. FNP-Änderung, inkl. Karten
- das K&S Umweltgutachten – Brutvögel vom 16.12.2021
- das K&S Umweltgutachten – Zug- und Rastvögel vom 15.12.2021
- die Einzelfallprüfung zum Naturpark Barnim vom Planungsbüro Planung + Umwelt vom Mai 2022
- die Natura-2000-Vorprüfung vom Planungsbüro Planung + Umwelt vom Januar 2022
- die Schallimmissionsprognose vom 20.1.2022
- das Blendgutachten für die Solaranlagen Wensickendorf vom TÜV Rheinland Solar GmbH vom 24.1.2022
- die Auswirkungsanalyse vom TÜV Nord vom 28.7.2020

Ferner gehören zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, die in den mit ausliegenden Abwägungstabellen zu den Vorentwürfen enthalten sind:

- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 26.5.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege vom 21.5.2021
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen, Niederlassung Eberswalde vom 7.6.2021
- Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, T 21, – Technischer Umweltschutz 1 und 2 vom 22.6.2021 und vom 24.6.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften vom 23.6.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft vom 25.6.2021
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 6.7.2021
- Stellungnahme des MIL, Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 2.6.2021
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 10.6.2021
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 31.5.2021
- Stellungnahme des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 10.6.2021 und 13.1.2022
- Stellungnahme des Tiefbauamtes Oranienburg vom 23.7.2021

Angaben zu den Arten umweltbezogener Informationen, die verfügbar sind

In den Umweltberichten, Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen enthalten:

Zu Schutzgebieten

- Beschreibung der Lage und Entfernungen zu den Schutzgebieten
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“, die FFH-Gebiete „Kreuzbruch“, „Lubowsee“ und „Briesetal“, das Naturschutzgebiet „Lubowsee“ und die Landschaftsschutzgebiete „Westbarnim“ und „Obere Havelniederung“ sowie das Großschutzgebiet „Naturpark Barnim“

Zum Schutzgut Boden, Fläche und Geologie

- Standort-Alternativenprüfung
- Beschreibung der Flächenverteilung und der geologischen Verhältnisse
- Angaben zu den Acker- und Bodenzahlen
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut, insbesondere aufgrund von Versiegelung, durch die Überschirmung von PV-Modulen und die Ertüchtigung des Spurenplattenwegs „Im Wensickendorfer Felde“
- Beschreibung der Maßnahmen zum Bodenschutz und zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe, einschließlich erforderlicher Kompensationsmaßnahmen

Zum Schutzgut Wasser

- Beschreibung des Wasserbedarfs sowie der Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf die übrige Wasserversorgung auch in Spitzenlastzeiten
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen u.a. mit Ausführungen zum Grund- und Oberflächenwasser und zur Versickerung des Niederschlagswassers, zur Grundwasserbeschaffenheit und zu Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser sowie zur Vermeidung von Auswirkungen auf die „Bäke“ (Gewässer II. Ordnung)

Zum Schutzgut Klima/Luft

- Beschreibung der Bedeutung des Vorhabens für das Erreichen der Klimaschutzziele gemäß dem Klimaschutzgesetz (KSG) für den Verkehrs- und Energiesektor, insbesondere in Hinblick auf die CO₂-Reduktion durch den Einsatz des Wasserstoffs sowie den Ausbau erneuerbarer Energien (Photovoltaikanlage)

Zum Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

- Beschreibung des Landschaftsraums, Raumeinheit „Westbarnim“ und der Vorbelastung unter anderem durch die angrenzende Bahnlinie RB27 sowie der Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut, insbesondere auf das Orts- und Landschaftsbild und etwaige Sichtbeziehungen
- Beschreibung der Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, u. a. durch Baum- und Heckenpflanzungen sowie Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen)

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Wasserstoffwerks als Störfallbetrieb und Darlegung nicht zu erwartender Schädigungen aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung und der Anforderungen, die im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden
- Beschreibung und Bewertung etwaiger Blendwirkungen, Geräusch-, Licht- und sonstiger Emissionen

Zum Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

- Beschreibung im Plangebiet vorhandener Biotope, insbesondere Ackerbiotope, und der Lage außerhalb des Biotopverbundkonzepts des Landkreises Oberhavel
- Darstellung zum Nichtvorhandensein geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 bzw. geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG im Plangebiet
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen und zum Schutz der Pflanzenwelt

Amtlicher Teil

Zum Schutzgut Tiere/Artenschutz

- Bestandsanalyse und Bewertung der Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel (insbesondere Höcker- und Singschwan, Saat- und Blässgans bzw. Nordische Gans, Graugans, Kranich, Goldregenpfeifer, Kiebitz und Bekassine), Brutvögel (insbesondere Feldlerche und Grauammer), Reptilien (Zauneidechse), Amphibien und Schmetterlinge (insbesondere Großer Feuerfalter) einschließlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung
- Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Freihalten des Bereichs der Bäke, Bauzeitenregelung)

Zum Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Bodendenkmale, insbesondere in Hinblick auf das Gräberfeld der Bronzezeit im Teilbereich B, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden sollen
- Hinweise zum Denkmalschutz im Falle des Auffindens bisher unentdeckter Bodendenkmale bei den Bauarbeiten

Zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern

Datenschutzhinweise

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches im Rahmen der Offenlage mit ausliegt.

Oranienburg, den 11.10.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
Information des Bauverwaltungsamtes**

Gemäß § 7 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 25.09.2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung am 30.09.2019, überträgt die Stadt Oranienburg für folgende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, die Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer.

Straßenverzeichnis Oranienburg

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst Gehweg
	Fahrbahn	Gehweg	
Altenburger Straße	X	X	X

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg
Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt**

Für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in der Sitzung vom 13.12.2021 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg wurde mit Bescheid des Landkreises Oberhavel vom 10.03.2022 – Aktenzeichen: 07750/2021 – die Genehmigung erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Norden durch die Walther-Bothe-Straße und die nördliche Grenze des Bahndamms der stillgelegten Bahnstrecke Oranienburg – Kremmen, im Osten – auf Höhe des Bahndamms – durch den Oranienburger Kanal sowie durch eine gedachte Linie ca. 75 m westlich des Radwegs am Oranienburger Kanal, im Süden durch eine um ca. 30 m von der B-Plangeltungsbereichsgrenze nach Norden eingerückte Linie, im Westen durch eine parallel zur B96 verlaufende Linie und im Nordwesten durch die nördliche Grenze der geplanten Baufelder des Gewerbegebiets sowie eine teilweise parallel teilweise direkt an der Flugpionierstraße verlaufende Linie begrenzt. Die Grenzen sind im nachfolgenden Übersichtsplan wiedergegeben.

Jedermann kann die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231a zu den üblichen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich

beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 11.10.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Abb.: Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Oranienburg

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung i. V. m. § 214 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung i.V.m. § 214 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (mit Umweltbericht) wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 107 ist gemäß beiliegender Übersichtskarte begrenzt im Norden, Osten und Westen durch Industrie- und Gewerbebauten des Unternehmens Orafol Europe GmbH, im Süden durch die Straßen „Am Flöhberg“ und „An den Dünen“. Der Bebauungsplan, in der Fassung von 05/2022, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231a während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der

Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 12.10.2022


Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Zum Schutzgut Wasser

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind im direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu sehen. Durch die Versiegelung kommt es zum Verlust versickerungswirksamer Flächen. Allerdings weist die Versickerung des Abflusses von befestigten Flächen einen hohen Wirkungsgrad auf, so dass die Grundwasserspeisung letztlich nicht wesentlich gemindert wird. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück der Versickerung zugeführt werden. Schadstoffeintrag findet durch das Vorhaben nicht statt, anfallende Abwässer werden in die geschlossene Kanalisation eingeleitet.

Zum Schutzgut Klima/Luft

Großräumige klimatische Betrachtungen ordnen das Klima Brandenburgs einem Übergangsklima zwischen maritim geprägtem und mehr kontinental geprägtem Klima zu. Der Vegetationsverlust im Bereich der Neubauvorhaben umfasst überwiegend krautige Vegetation. Baum- und Strauchbestand ist nur verhältnismäßig gering betroffen. Eine messbare Auswirkung auf die klein-klimatischen Verhältnisse ist nicht abzuleiten. Eingriffe in die Schutzgüter Klima und Luft finden durch die Vorhaben nicht statt. Die Rückstrahlungswerte werden sich lokal aber erhöhen.

Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/Erholungswert

Die zukünftige Bebauung des Gebietes ist ins Verhältnis zu der bestehenden Ausprägung des Gebietes und dessen Umgebung zu setzen. Danach führt die Neugestaltung des Gebietes zu einer Veränderung des Ortsbildes. Teilabriss, Siedlungsrandeingrünung und allgemeinen Durchgrünung des Gebietes führen zu einer Veränderung. Mit der Gesamtentwicklung wird die allgemeine Erholungseignung des Gebietes nicht verschlechtert.

Zum Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Gehölzstrukturen mit Bäumen und Sträuchern innerhalb und am Rand des Plangebietes sowie die Waldflächen sind als Strukturelemente von Wert. Der überwiegende Flächenanteil im Geltungsbereich ist durch Bebauung, Straßenflächen, und Ruderalfluren gekennzeichnet. Gebäudebewohnende Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse können auch Potenziale in der Bausubstanz und in den Ruinen finden.

Zum Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung. Für das Schutzgut zu berücksichtigende Wertelemente und Funktionen sind u. a.:

- Gesundheit und Wohlbefinden,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie
- die Erholungsfunktion.

Der Aspekt der Erholungsfunktion wird für das Schutzgut im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaftsbild bearbeitet.

Zum Schutzgut Fläche

Im § 1a Abs. 2 BauGB regelt der Gesetzgeber den sparsamen Umgang mit

Grund und Boden. Das durch die vorliegende Planung begründete Flächenrecycling selbst ist bereits ein wesentlicher Beitrag zum Flächenschutz und entspricht den Grundzügen der gesetzlichen Vorgaben.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. umweltrelevanten Informationen sowie den fachlichen Gutachten (artenschutzrechtliches Gutachten, schalltechnische Untersuchung, orientierender Deklarationsbericht, geotechnischer Bericht, Entwässerungskonzept sowie die verkehrstechnische Untersuchung) gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

07.11.2022 – 12.12.2022

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Post- und Hausanschrift des Stadtplanungsamtes:

Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg

E-Mail: florl@oranienburg.de

Fax: 03301/600 99 757

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 11.10.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“ (rot)

24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“ Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hatte bereits am 26.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Da im südlichen Bereich des Bebauungsplanes die Festsetzungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2021 die Einleitung des Planverfahrens zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B96“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Änderungsbereich der 24. Änderung des FNP wird im Norden durch das im rechtskräftigen FNP dargestellte Gewerbegebiet Typ 2 begrenzt. Im Osten bildet die Grenze eine 50 m westlich der geplanten Verkehrsfläche Flugpionierstraße parallel verlaufende, gedachte Linie. Im Südosten wird der Änderungsbereich durch die im Flächennutzungsplan dargestellten Landwirtschaftsflächen und im Süden als auch Westen durch die Abgrenzung zur Verdachtsfläche für Altlasten begrenzt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 8,1 ha.

Der Flächennutzungsplan wird dahingehend geändert, dass für eine im Flächennutzungsplan dargestellte Waldfläche und Maßnahmenflächen im Süden des Plangebietes eine gewerbliche Baufläche, Typ 2 dargestellt wird. Darüber hinaus soll eine im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche Typ 1 dargestellte Fläche in eine Gewerbliche Baufläche Typ 2 geändert werden. An die Gewerbliche Baufläche Typ 2 sind höhere Anforderungen hinsichtlich Art und Intensität der Nutzung, Gestaltung und Begrenzung der Emissionen zu stellen. Die zulässigen Nutzungen sollen sich an den für Mischgebiete geltenden Bestimmungen orientieren.

Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten:

Zum Schutzgut Arten und Biotope

Auf das Schutzgut „Arten und Biotope“ wirkt die sehr starke menschliche Überprägung aller Flächen im Geltungsbereich als erhebliche Vorbelastung. Durch die ehemals intensive Nutzung der Flächen sind Störungen insbesondere durch Bebauung und Versiegelung der natürlichen Voraussetzungen gegeben.

Im Geltungsbereich konnten Reviere von Brutvögeln erfasst werden. In zwei Bereichen konnten auch Zauneidechsen nachgewiesen werden. Weiterhin kommen Waldameisen im Plangebiet vor. Weitere Arten gemäß § 44 BNatschG konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Ausprägung des Plangebietes kann der Geltungsbereich als Einstandsgebiet von Rehwild und Hasen eingestuft werden.

Zum Schutzgut Boden

Angesichts der ehemaligen historischen Nutzung und der baugeschichtlichen Entwicklung am Standort sind in den oberen Bodenschichten anthropogene Veränderungen (Auffüllungen, Bauschuttbeimengungen) zu erwarten. Die Beeinträchtigungen des Bodens durch die geplante Bebauung sind erheblich. Flächen werden dauerhaft versiegelt. Auf den versiegelten und überbauten Flächen gehen die Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch den Neubau von befestigten Verkehrsflächen und dem Neubau von Gebäuden hervorgerufen.

Amtlicher Teil

Zum Schutzgut Wasser

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind im direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu sehen. Durch die Versiegelung kommt es zum Verlust versickerungswirksamer Flächen. Allerdings weist die Versickerung des Abflusses von befestigten Flächen einen hohen Wirkungsgrad auf, so dass die Grundwasserspeisung letztlich nicht wesentlich gemindert wird. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück der Versickerung zugeführt werden. Schadstoffeintrag findet durch das Vorhaben nicht statt, anfallende Abwässer werden in die geschlossene Kanalisation eingeleitet.

Zum Schutzgut Klima/Luft

Großräumige klimatische Betrachtungen ordnen das Klima Brandenburgs einem Übergangsklima zwischen maritim geprägtem und mehr kontinental geprägtem Klima zu. Der Vegetationsverlust im Bereich der Neubauvorhaben umfasst überwiegend krautige Vegetation. Baum- und Strauchbestand ist nur verhältnismäßig gering betroffen. Eine messbare Auswirkung auf die klein-klimatischen Verhältnisse ist nicht abzuleiten. Eingriffe in die Schutzgüter Klima und Luft finden durch die Vorhaben nicht statt. Die Rückstrahlungswerte werden sich lokal aber erhöhen.

Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/Erholungswert

Die zukünftige Bebauung des Gebietes ist ins Verhältnis zu der bestehenden Ausprägung des Gebietes und dessen Umgebung zu setzen. Danach führt die Neugestaltung des Gebietes zu einer Veränderung des Ortsbildes. Teilabriss, Siedlungsrandeingrünung und allgemeinen Durchgrünung des Gebietes führen zu einer Veränderung. Mit der Gesamtentwicklung wird die allgemeine Erholungseignung des Gebietes nicht verschlechtert.

Zum Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Gehölzstrukturen mit Bäumen und Sträuchern innerhalb und am Rand des Plangebietes sowie die Waldflächen sind als Strukturelemente von Wert. Der überwiegende Flächenanteil im Geltungsbereich ist durch Bebauung, Straßenflächen, und Ruderalfluren gekennzeichnet. Gebäudebewohnende Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse können auch Potenziale in der Bausubstanz und in den Ruinen finden.

Zum Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung. Für das Schutzgut zu berücksichtigende Wertelemente und Funktionen sind u. a.:

- Gesundheit und Wohlbefinden,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie
- die Erholungsfunktion.

Der Aspekt der Erholungsfunktion wird für das Schutzgut im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaftsbild bearbeitet.

Zum Schutzgut Fläche

Im § 1a Abs. 2 BauGB regelt der Gesetzgeber den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Das durch die vorliegende Planung begründete Flächenrecycling selbst ist bereits ein wesentlicher Beitrag zum Flächenschutz und entspricht den Grundzügen der gesetzlichen Vorgaben.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der 24. Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

07.11.2022 – 12.12.2022

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Post- und Hausanschrift des Stadtplanungsamtes:

Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg

E-Mail: florl@oranienburg.de

Fax: 03301/600 99 757

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 11.10.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Geltungsbereich 24. Flächennutzungsplanänderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“ (rot)

Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ mit gleichzeitiger 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 24.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 05. Oktober bis 06. November 2020 stattgefunden. Aufgrund von Klarstellungen, Ergänzungen und Randkorrekturen der Planinhalte nach der öffentlichen Auslegung erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (siehe beiliegenden Lageplan) grenzt im Südosten an die Germendorfer Dorfstraße, im Südwesten an eine entwidmete Bahnstrecke bis einschließlich den ehemaligen Bahnhof Germendorf, im Westen und Nordwesten an die Straße Am Wiesengrund, im Nordosten an den Muhrgraben und im Osten an den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 132 „Mobilitätspark B96/Germendorfer Dorfstraße“ (derzeit noch Freiflächen) bzw. die Erschließungsstraße zur Tankstelle.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes, einschließlich einer neuen Erschließung zur Sicherung eines gewerblichen Standortes für zwei verlagerungsbedürftige und am heutigen Standort störende Gewerbebetriebe im Dorfkern von Germendorf sowie der Bereitstellung weiterer gewerblicher Bauflächen für Klein- und Mittelbetriebe aus dem Ortsteil geschaffen werden.

Eine kleine Teilfläche des Plangebietes an der Germendorfer Dorfstraße, auf deren Grundstück sich derzeit ein Autohandel befindet und der eben-

falls verlagert werden soll, wird im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung als Mischgebiet entwickelt.

Die im Süden des Plangebietes gelegene Bahnstrecke Oranienburg – Kremmen ist außerdem zwischenzeitlich von den Bahnbetriebszwecken freigestellt worden und soll nun einer Nachnutzung als Grünzug mit Fahrrad- und Fußweg zugeführt werden.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich der Germendorfer Dorfstraße“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (15. Änderung des Flächennutzungsplanes). Der Flächennutzungsplan soll dahingehend geändert werden, dass für eine Landwirtschaftsfläche eine gewerbliche Baufläche (GE) dargestellt wird. Für die nachrichtliche Übernahme „Bahnfläche/Bahnhof im südlichen Bereich der Flächennutzungsplanänderung – der entwidmete Bahnstrecke Oranienburg – Kremmen – wird eine Grünfläche dargestellt.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich der Germendorfer Dorfstraße“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die 15. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

7. November 2022 bis einschließlich 21. November 2022

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Ober-

Amtlicher Teil

geschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Neben den o. g. angepassten Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf und Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung mit Umweltbericht) sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und liegen aus:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen bzw. Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Artenschutzrechtliches Gutachten: Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ – Kurzbericht, Ergebnisse Fauna – vom 07.06.2020, Planungsbüro Siedlung und Landschaft Dipl. Ing. Jörg Ludloff
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ vom 15.11.2020, Planungsbüro Siedlung und Landschaft Dipl. Ing. Jörg Ludloff
- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, Ausführungen zu Schutzgebieten, Biotoptypen, Gehölzen und Baumbestand, Fauna im Plangebiet
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung und Prognose der Artengruppen und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Naturschutzbehörde vom 05.02.2020 zu den gesetzlichen Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Fachdienst Landwirtschaft vom 05.02.2020 zum den Bodenwertzahlen und den verursachten Eingriff in derzeit noch genutztes Grünland
- Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände vom 04.12.2020 zur Inanspruchnahme/Überplanung von Landwirtschaftsflächen von Ausgleichs- und Ersatzflächen und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen bzw. Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Bodenuntersuchungen zur Versickerungsfähigkeit sowie zur Feststellung des geologischen Aufbaus (Kurzbericht) im B-Plan Nr. 136, BOLAB Analytik Ingenieurgesellschaft mbH
- Bodenkundliche Untersuchung der Fläche „Am Wiesengrund“, intecus, Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH Potsdam
- Prüfbericht Bodenmischproben, BOLAB Analytik Ingenieurgesellschaft mbH
- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- fachbehördliche Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenwesen vom 26.11.2019 und 08.01.2020 zur Überlagerung/Überplanung von planfestgestellten Flächen und deren erforderliche Kompensation
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 05.02.2020 zum bodenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforder-

rungen

- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 20.02.2020 zu den Kampfmittelverdachtsflächen und Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Die Bedeutung des Schutzgutes Wassers für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Entwässerungskonzeption zur Erschließung des Gewerbegebietes „Am Muhrgraben“, B-Plan Nr. 136, intecus, Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH Potsdam
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.05.2019 zu den wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2, Wasserwirtschaft 1 und 2 vom 03.12.2019 zu den wasserwirtschaftlichen Belangen gemäß Brandenburgisches Wassergesetz und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 14.11.2019 zur Gewässerunterhaltung, zur Freihaltung von Gewässerrandstreifen des Muhrgrabens sowie zu den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

Zum Schutzgut Luft/Klima

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen und Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich der Germendorfer Dorfstraße“ vom 16.06.2020 IBU Ingenieurbüro GmbH, das die Auswirkungen des Gewerbelärms und Verkehrslärms untersucht und die zulässigen Geräuschimmissionen für die einzelnen Baugebiete und ermittelt entsprechende Schallschutzmaßnahmen in Form von Geräuschkontingentierung vorschlägt
- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswir-

Amtlicher Teil

kungen durch das Vorhaben, mit Hinweisen auf das Nichtvorhandensein von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der erneuten Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende erneute Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 07.10.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Öffentliche Auftaktveranstaltung zum Start der Fortschreibung der Managementpläne im Naturpark Barnim

Termin: Donnerstag, 22.11.2022

Zeit: 17:00 Uhr

Ort: online

Nehmen Sie an dem Meeting per Computer, Tablet oder Smartphone teil.

<https://bbb.brandenburg.de/lfu/jan-2mw-xaq-7pv>

Wandlitz – Der Naturpark Barnim lädt zu einer online-Informationsveranstaltung ein.

Die Veranstaltung ist der Auftakt zur Fortschreibung der Managementplanung für acht Natura 2000 Fauna-Flora-Habitatgebiete im Naturpark Barnim. Die FFH-Managementpläne für die Gebiete „Biesenthaler Becken“, „Briesetal“, „Finowtal-Pregnitzfließ“, „Kreuzbruch“, „Nonnenfließ-Schwärzetal“, „Schnelle Havel“, „Tegeler Fließtal“ und „Trampe“ werden bis Ende

2024 erneuert und angepasst. Zur Information über die anstehende Planung sind Beteiligte und Interessierte herzlich zu der öffentlichen Auftaktveranstaltung eingeladen.

Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 dient dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten (SPA) und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten. In Brandenburg wurden über 600 Gebiete in das Natura 2000-Netz aufgenommen.

Im Rahmen der Fortschreibung der Managementpläne werden notwendige Erhaltungsmaßnahmen wichtiger Lebensraumtypen und seltener, wildlebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Behörden, Gemeinden, Verbände, Nutzer und Flächeneigentümer, die in ihren Belangen gebietspezifisch betroffen sind, werden im Zeitraum 2022 bis 2024 Gelegenheit erhalten,

Amtlicher Teil

sich am Planungsprozess zu beteiligen.

Um einen fachlichen Austausch zu ermöglichen, werden regionale Arbeitsgruppen, Exkursionen und gezielte Einzelgespräche angeboten. Die Bekanntgabe der Termine sowie weiterführende Informationen zu den FFH-Gebieten können auf der Internetseite des Naturparks Barnim eingesehen werden. Bei Anregungen und Fragen steht Ihnen die Naturparkverwaltung zur Verfügung.

Kontakt: Naturparkverwaltung Barnim

Herr Uwe Sonnenfeld

Breitscheidstraße 8–9, 16348 Wandlitz, Telefon: 033397-29 99 21

E-Mail: uwe.sonnenfeld@lfu.brandenburg.de

Naturpark Barnim: <https://www.barnim-naturpark.de/>

Das Projekt wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“ gefasst. Da der Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden kann ist eine Änderung des FNP gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Die inzwischen eingeleitete Boden- und Altlastensanierung wird den Zustand der Fläche so verändern, dass sie die Eignung als Standort für eine Wohnnutzung aufweisen wird. Dementsprechend ist angezeigt, im Änderungsbereich des FNP die Darstellung der Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen anzupassen und eine Wohnbaufläche darzustellen, um die gemäß dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans angestrebte Entwicklung eines Wohngebiets vorzubereiten.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der geplanten FNP-Änderung ist circa 2,4 Hektar groß und liegt im Südwesten der Stadt Oranienburg im Ortsteil Eden. Die nördliche Grenze des Plangebietes bildet die Walther-Bothe-Straße. Im Osten grenzt das Plangebiet an den Oranienburger Kanal. Südwestlich grenzt das Plangebiet an den Bahndamm der ehemaligen Bahnstrecke von Oranienburg nach Kremmen.

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf zur 16. Änderung des FNP mit Begründung vom

**7. November 2021 bis einschließlich
7. Dezember 2022**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse wenzel@oranienburg.de

zu richten. Soll eine Stellungnahme mündlich zur Niederschrift abgegeben werden, wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten (Tel. 03301/600 768). Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 12.10.2022

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg, Geltungsbereich, identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“

Amtlicher Teil**5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Ausfertigung vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2020, wird

wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „9,50 €/m³“ durch den Betrag „11,00 €/m³“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„3. Für Schlauchlängen größer als 30 m beträgt die Benutzungsgebühr je weiteren angefangenen Meter 0,59 /m.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Oranienburg, den 11. Oktober 2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Ausfertigung vom 11. Dezember 2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen

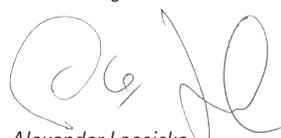
öffentlichen Schmutzwasseranlage vom 15. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „4,31 €/m³“ durch den Betrag „4,41 €/m³“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 wird der Betrag „2,83 €/m³“ durch den Betrag „3,07 €/m³“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Oranienburg, den 11. Oktober 2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Aus-

fertigung vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 15. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag „0,87 € / m²“ durch den Betrag „1,01 € / m²“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Oranienburg, den 11. Oktober 2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Oranienburg (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Oranienburg (Erschließungsbeitragssatzung) in der Ausfertigung vom 18.06.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Stadt Oranienburg trägt 40 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in Anliegerstraßen.
 (2) Die Stadt Oranienburg trägt 60 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in Sammelstraßen.

- (3) Die Stadt Oranienburg trägt 75 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in Anliegerstraßen und in Sammelstraßen, wenn die Erschließungsmaßnahme vordergründig im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Erschließung zum Zweck der Wegesicherung eines Kita- oder Schulstandortes oder einer Pflegeeinrichtung).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 11.10.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Richtlinie Kindertagespflege Stadt Oranienburg

1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie insbesondere maßgeblich:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I S. 3)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 42)
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung – TagpflEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2009 (GVBl. II S. 438)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 11b des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)

2. Grundsätze/Gesetzliche Aufträge

Kindertagesbetreuung dient gemäß § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Kindertagesstättengesetz (nachfolgend KitaG) der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege durchgeführt werden.

Kindertagespflege dient gemäß § 2 Abs. 3 KitaG der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im

Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

Tagespflege (nachfolgend TP) kann für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter bedarfserfüllend sein, wenn die Betreuungsform der familiären Situation der Kinder Rechnung trägt und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleistet sind. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr ist zulässig, wenn der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Genehmigung dafür erteilt.

TP ist dann eine gleichwertige Betreuungsform zur institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten. Eltern haben auch in der TP ein Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen der Kapazitäten und gesetzlichen Regelungen.

Der Landkreis Oberhavel als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zuständig für die fachliche Begleitung, Beratung und Qualifikation der Tagespflegepersonen (nachfolgend TPP).

Er erteilt bei Eignung der TPP eine Pflegeerlaubnis für bis zu 5 Fremdkinder im Alter von Null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder für Grundschulkind und ggf. für Kinder von drei bis zum Schuleintritt, sofern dies genehmigungsfähig ist.

Die Vermittlung geeigneter TPP obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Oberhavel. Durch öffentlich – rechtlichen Vertrag ist diese Aufgabe vom Landkreis Oberhavel auf die Stadt Oranienburg übertragen worden.

Die Stadt Oranienburg entlohnt gemäß dieser Richtlinie die TPP nach Qualifikation und Berufserfahrung. Durch diese Differenzierung wird das Ziel verfolgt, insbesondere die Arbeit in der TP für TPP mit entsprechender Berufsausbildung und Berufserfahrung zu fördern. Durch die Eingruppierung in drei Entgeltstufen erhalten pädagogisch ausgebildete TPP verwandte Entgelte wie ErzieherInnen der Entgeltgruppe S 8a in städtischen Kindertagesstätten.

Kinder, die eine Tagespflegestelle besuchen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (nachfolgend SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Brandenburg. Voraussetzung für den Unfallschutz ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete TPP gemäß § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB VIII) erfolgt.

Amtlicher Teil

3. Räumliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Pflegeerlaubnis werden die für die TP genutzten Räume durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Oberhavel genehmigt. Die TPP ist verpflichtet, alle räumlichen Veränderungen nach Erteilung der Pflegeerlaubnis auch der Stadt Oranienburg anzuzeigen sowie den Mitarbeiter*innen des Amtes für Bildung und Soziales der Stadt Oranienburg auf Wunsch Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. In den Räumlichkeiten und auf dem Freigelände der Tagespflegestelle darf nicht geraucht werden (§ 11 Abs. 3 KitaG).

4. Beratung, Fortbildung und Begleitung der TPP

Zu einer qualitativen TP gehören entsprechende Maßnahmen der eigenen Qualifizierung, wie Fortbildungsveranstaltungen und die Einplanung des bewussten Studiums von Fachliteratur. Auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Fachkräften in der Jugendhilfe, speziell mit anderen TPP, soll regelmäßig gepflegt werden.

Der Landkreis Oberhavel bietet fachspezifische Fortbildungen für TPP an. Darüber hinaus bietet die Stadt Oranienburg einmal jährlich eine kostenfreie Fortbildung für TPP an einem Samstag an.

Die Kooperation mit anderen TPP und mit regionalen Kindertageseinrichtungen kann durch die Stadt Oranienburg unterstützt werden.

Für Fortbildungen kann die TPP zwei bezahlte Schließtage im Jahr in Anspruch nehmen. Diese sind der Stadt Oranienburg vor Inanspruchnahme anzuzeigen und werden unter entsprechender Nachweisführung (Zertifikat) im Rahmen der monatlichen Abrechnungen berücksichtigt.

5. Vertrag

Bei nicht privat vereinbarter TP sind in die Vertragsgestaltung alle drei Beteiligten – TPP/Stadt/Eltern einzubeziehen, dazu werden zwei gesonderte Verträge

- Tagespflegeperson – Stadt Oranienburg (Kostenübernahmevereinbarung)
- Stadt Oranienburg – Personensorgeberechtigte – Tagespflegeperson (Betreuungsvertrag)

abgeschlossen.

6. Verfahren bei Urlaub und Krankheit

Die TPP erhält jährlich ausschließlich für 35 Fehltage durch Urlaub, eigene Erkrankung oder sonstige Abwesenheiten volles Entgelt.

Die TPP ist verpflichtet, jährlich eine Schließzeit von mindestens zwei Wochen gemeinsam mit den Eltern festzulegen. Die Schließzeit ist bis zum 15.02. des Kalenderjahres bei der Stadt Oranienburg anzuzeigen.

Entschuldigte Fehltage der zu betreuenden Kinder durch Urlaub, Krankheit oder sonstigem Grund werden in voller Entgelthöhe gewährt.

Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes ist von der TPP umgehend nach Feststellung, spätestens aber nach Vollendung von 4 Wochen unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreuungsvertrag mit den Eltern kann während seiner Laufzeit von der Stadt Oranienburg jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn ein Kind über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen unentschuldig fehlt und auch nach vorheriger schriftlicher Aufforderung seitens der TPP keine Rückmeldung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgte.

Der 24. und 31. Dezember werden als bezahlte Arbeitstage anerkannt.

7. Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle Vertragsparteien sind berechtigt, das Tagepflegeverhältnis zu kündigen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Wahrung der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung oder dem Datum der persönlichen Übergabe der Kündigung an den Vertragspartner Stadt.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn das Vertrauensverhältnis der Eltern zur TPP oder umgekehrt nachhaltig geschädigt ist.

Sofern keine festgestellte Kindeswohlgefährdung der Grund der außerordentlichen Kündigung ist, wird das Entgelt für den laufenden Monat der Kündigung (Kündigungsdatum) noch nach Vertrag gewährt.

Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von allen Beteiligten mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

8. Finanzielle Leistungen

Wird mit einer TPP zur Betreuung eines Kindes ein Vertrag geschlossen, erhält die TPP von der Stadt Oranienburg ein Entgelt entsprechend dieser Richtlinie auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage eines jeweiligen Monats.

Der Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Stadt und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten sind dabei Voraussetzung und zwingender Bestandteil des Verfahrens.

Das zu gewährende Entgelt beinhaltet gemäß § 23 SGB VIII abschließend folgende Bestandteile:

- Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen (Sachaufwand)
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- Erstattung der nachgewiesenen Kosten zur Berufsgenossenschaft (Unfallschutz)
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- Vergütung der Vor- und Nachbereitungszeiten (Berechnungsgrundlage = Förderleistung): pro Kind 2 Stunden im Monat. Maßgeblich für die Abrechnung ist der letzte Betreuungstag im Monat.

Die Bestandteile

- Sachaufwand
- Betrag zur Förderleistung

sind im Stundensatz vollumfänglich enthalten.

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) wird einmal im Jahr gewährt.

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich gewährt.

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Qualifikation der TPP und deren Berufserfahrung sowie den zu leistenden Betreuungsumfang.

Die Stadt Oranienburg gewährt das Entgelt in drei Entgeltstufen.

Mit jeder tariflichen Entgelterhöhung nach dem TVöD SuE werden die Stundensätze entsprechend neu angepasst.

Zur Förderung der Kindertagespflege kann auf Antrag der TPP, die ihre Tätigkeit in Oranienburg ausübt, ein Investitionszuschuss in Höhe von 250,00 € jährlich gewährt werden. Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden und darf nur für Beschaffungen verwendet werden, die für die Kindertagespflegebetreuung erforderlich und geeignet sind. Gefördert wird die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Kinderwagen) sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien.

Der Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses ist bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Oranienburg zu stellen und zu begründen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Voraussetzungen und Haushaltsfreigabe innerhalb des 2. Quartals des laufenden Jahres.

Die Abrechnung des Investitionszuschusses ist mittels eines Verwendungsnachweises und entsprechender Belege bis zum 05.01. des Folgejahres bei der Stadt Oranienburg vorzulegen. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückerzahlen.

Amtlicher Teil

8.1. Sachaufwand

Gemäß § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB VIII) umfasst die laufende Geldleistung u. a. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der TP für den Sachaufwand entstehen.

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten wird der Sachaufwand individuell am Bedarf bestimmt.

Bestandteile der Kosten des Sachaufwandes sind insbesondere:

- Verpflegungskosten inklusive Frühstück und Vesper (je nach Betreuungsumfang), Mittagessen und ganztägige Getränkeversorgung
- ggf. Mietkosten
- Verbrauchskosten, wie Strom, Wasser, Heizung und Müll
- Pflegematerialien, wie Windeln (außer individuelle Sonderpflegemittel)
- Hygienebedarf
- Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Bastelmaterial
- Aufwendungen für Freizeitgestaltungen
- Renovierungskosten
- Kosten für Fortbildung
- Fahrkosten
- Mitgliedsbeiträge
- Büro- und Kommunikationskosten
- Versicherungen außer Unfallschutz Berufsgenossenschaft, Pflichtbeiträge Rentenversicherung und Pflichtbeiträge Kranken- und Pflegeversicherung

Die Festsetzung der Höhe des Sachaufwandes wurde auf der Grundlage der steuerlich pauschal anerkannten Betriebskostenpauschale bestimmt und beträgt unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen nach dieser Richtlinie ab dem 01.01.2023 2,00 € je Stunde und betreutem Kind. Zum Ausgleich der noch zu erwartenden Inflation und Kostensteigerungsrate für die folgenden Jahre wird eine jährliche Erhöhung des Sachaufwandes um 0,05 € je Stunde und betreutem Kind vorgenommen.

8.2. Förderleistung

8.2.1. Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 1

- Tagespflegerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Oranienburg
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption

8.2.2. Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 2

- Tagespflegerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Oranienburg
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 3 Jahre Berufserfahrung als TPP
- 12 Fortbildungsstunden in einem Kalenderjahr

8.2.3. Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 3

- Tagespflegerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Oranienburg
- Pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Kita-Personalverordnung Brandenburg
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 12 Fortbildungsstunden in einem Kalenderjahr

Die TPP ist verpflichtet, alle geforderten Nachweise bis zum 05.01. des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.

Der erforderliche Erste-Hilfe-Ausbildungskurs sowie deren Auffrischkurse werden für die Nachweisführung der 12 Fortbildungsstunden nicht anerkannt.

8.2.4. Allgemeine Regelungen und Nachweispflichten für alle Entgeltstufen

Anforderungen einer höheren Entgeltstufe als der Entgeltstufe 1 müssen durch geeignete Unterlagen (Abschlusszeugnisse, Anerkennungsurkunden, Konzeptionen, Fortbildungszertifikate etc.) nachgewiesen werden.

Die TPP ist verpflichtet, alle geforderten Nachweise zur Einstufung der Entgeltgruppe vorzulegen.

Bei fehlendem Nachweis der TPP zur Teilnahme am festgesetzten Fortbildungsumfang erfolgt die Rückstufung

- der Entgeltstufe 2 in die Entgeltstufe 1 und
- der Entgeltstufe 3 in die Entgeltstufe 2.

Die Änderung der Entgeltstufe durch Rückstufung erfolgt nach Feststellung

zum 01.01. des Jahres, welches auf das Abrechnungsjahr folgt.

Bei Anträgen auf Veränderung der Entgeltstufe wird die Neueinstufung bei vollständigem Nachweis aller beschriebener Anforderungen ab dem folgenden Monat berücksichtigt.

8.2.5. Die Höhe der Förderleistung in den Entgeltstufen

Entgeltstufe	1	2	3
Förderleistung je Kind/Betreuungsstunde	2,90 €	3,35 €	3,60 €

8.3. Die Höhe des Stundensatzes in den Entgeltstufen

(Förderleistung und Sachaufwand zusammen)

TPP erhalten nachfolgendes Entgelt, welche sich entsprechend ihrer Qualifikation nach der Entgeltstufe in der Förderleistung unterscheidet und sich insgesamt aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammensetzt:

Entgeltstufe	Sachaufwand/ Kind/Betreuungsstunde in €	Förderleistung/ Kind/Betreuungsstunde in €	Summe Entgelt/ Kind/Betreuungsstunde in €
1	2,00	2,90	4,90
2	2,00	3,35	5,35
3	2,00	3,60	5,60

8.4. Ergänzende Tagespflege

Die ergänzende Tagespflege soll die Kindertagesbetreuung in der Kindertagesstätte vervollständigen, wenn die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten den notwendigen Betreuungsumfang nicht abdecken können und die familiäre Situation des betreuten Kindes die ergänzende Betreuung nachweislich zum Wohle des Kindes erfordert.

Wird ein Kind im Rahmen der ergänzenden Tagespflege unter 10 Wochenstunden betreut, wird ein Zuschlag von 8 €/betreuten Tag zum Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe gewährt. (= maximal 168 €/Monat)

Wird ein Kind im Rahmen der ergänzenden Tagespflege 10 bis unter 15 Wochenstunden betreut, wird ein Zuschlag von 5 €/betreuten Tag zum Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe gewährt. (= maximal 105 €/Monat)

Wird ein Kind im Rahmen der ergänzenden Tagespflege 15 bis unter 20 Wochenstunden betreut, wird ein Zuschlag von 2 €/betreuten Tag zum Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe gewährt. (= maximal 42 €/Monat)

Ab einem Betreuungsumfang von mindestens 20 Wochenstunden ergänzende Tagespflege findet ausschließlich das Entgelt der festgesetzten Entgeltstufe Anwendung.

8.5. Tagespflege für Kinder mit Behinderungen

Kinder mit Behinderungen können, sofern die Tagespflegestelle geeignet ist und die Eltern die Kinderbetreuung wünschen, auch in Kindertagespflege betreut werden. Eine Tagespflegestelle ist geeignet, wenn

- die TPP einen Berufsabschluss als sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 9 Abs. 1, 3 der KitaPersV des Landes Brandenburg hat und
- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt, dass die Gegebenheiten der Tagespflegestelle der entsprechenden Behinderung gerecht werden.

Als schwerbehindert gelten demnach alle Personen mit einem Grad der Behinderung (nachfolgend GdB) von mindestens 50. Zusätzlich zum GdB können bestimmte Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen sein, welche die besonderen Beeinträchtigungen der Behinderung ausweisen. Die Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem erforderlichen GdB und gegebenenfalls den notwendigen eingetragenen Merkzeichen bei der Antragsstellung nachzuweisen. Geeignete TPP, welche Kinder mit Behinderungen betreuen dürfen, sind gemäß ihrer Qualifikation in die Entgeltstufe 3 einzugruppiert und sollen zusätzlich für ihre besonderen Aufwendungen einen Zuschlag zum festgesetzten Entgelt erhalten. Der gewährte Zuschlag orientiert sich am Grad der Behin-

Amtlicher Teil

derung (GdB) gemäß SGB IX.

Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von mindestens 50 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 100 € zum festgesetzten Entgelt der Entgeltstufe 3.

Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von über 50 bis unter 100 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 150 € zum festgesetzten Entgelt der Entgeltstufe 3. Betreut eine TPP ein schwerbehindertes Kind von 100 GdB, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von 200 € zum festgesetzten Entgelt der Entgeltstufe 3.

8.6. Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören zu den laufenden Geldleistungen und werden als Unfallversicherung in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages anerkannt und durch die Stadt Oranienburg durch Vorlage des Versicherungsbescheides für das vergangene Jahr ausgezahlt. Die Gewährung der Leistungen zur Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung) erfolgt nur für die TPP im Zuständigkeitsbereich der Stadt Oranienburg.

8.7. Erstattung der nachgewiesenen, hälftigen, angemessenen Kosten der Altersvorsorge

Selbständige TPP sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, sofern das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der Tätigkeit als TPP mehr als 450 € monatlich beträgt. Ist eine TPP in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtig oder freiwillig versichert, gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen.

Liegt das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) unter 450 € monatlich, kann die TPP statt einer gesetzlichen Rentenversicherung auch eine private Alterssicherung abschließen. Als angemessen gelten die festgesetzten hälftigen Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge, deren Beiträge mit denen einer gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind (Basisversicherung).

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zur Altersvorsorge an die TPP gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt anteilig für die Kinder mit Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Oranienburg.

8.8. Erstattung des nachgewiesenen, hälftigen, angemessenen Pflichtbeitrages in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Als angemessen gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP von der gesetzlichen Krankenkasse festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Gleiches gilt, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt.

Festgesetzte hälftige Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind dann angemessen, wenn es sich in der privaten Krankenkasse um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind.

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an die TPP gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt anteilig für die Kinder mit Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Oranienburg, soweit und in der Höhe in der die TPP dazu durch Gesetz verpflichtet ist.

8.9. Nachweispflicht Versicherungen

Bis zum 30.04. des Jahres, spätestens aber mit der Monatsmeldung Mai, sind der Stadt Oranienburg die Versicherungsnachweise (Krankenversicherung/Rentenversicherung für das laufende Jahr sowie der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft Unfallversicherung für das vergangene Jahr) vorzulegen.

Bis zum 31.03. des aktuellen Jahres sind der Stadt Oranienburg durch geeignete Belege wie z. B. Kontoauszüge die geleisteten Zahlungen für das

vergangene Jahr nachzuweisen.

Kann die Zahlung an die Versicherungsträger durch die TPP nicht belegt werden oder kommt die TPP der Nachweispflicht nicht nach, werden die durch die Stadt Oranienburg bereits gezahlten Beiträge bis zur letzten, anerkannten Nachweislegung zurückgefordert.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie verliert die Richtlinie Kindertagespflege Stadt Oranienburg, beschlossen am 28.09.2015, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 11.10.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

10. Anlagen

Anlage 1 – Pädagogische Konzeption

Anlage 2 – Elternfragebogen

Anlage 3 – Sicherheitsempfehlungen

Anlage 4 – Qualitätsstandards

Anlage 1:

Die Pädagogische Konzeption

Folgende Teile sollen in der Konzeption enthalten sein:

1. Der Bildungsauftrag in der Tagespflege
 - Aussagen zu den 6 Bildungsbereichen und deren Umsetzung
 - zur Beobachtung der Kinder
 - zur Dokumentation der Entwicklung der Kinder
 - zu den Bildungsprozessen
2. Die Rolle der Tagespflegeperson und ihrer Familie
3. Erziehungsziele der Tagespflegeperson
4. Gestaltung der Eingewöhnungsphase
5. Die Gestaltung und Ausstattung der Räume (Spielorte, Entwicklungsräume)
6. Die Gestaltung des Tagesablaufes
7. Gestaltung von Schlüsselsituationen (Bringen, Holen, Mahlzeiten)
8. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten/der Familie des Tagespflegekindes
9. Zusammenarbeit mit anderen Tagespflegestellen

Anlage 2:

Muster Elternfragebogen:

I. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Name: Vorname:

Adresse:

Telefonische Erreichbarkeit im Notfall:

Name:

Vorname: Adresse:

Telefonische Erreichbarkeit im Notfall:

Amtlicher Teil

Angaben zum Kind

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Adresse:

Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind in der Tagespflegestelle abzuholen:

Name:
Vorname:
Adresse:
Telefonische Erreichbarkeit im Notfall:

II. Entwicklungsgeschichte

III. Gesundheitszustand des Kindes

Bereits durchgeführte Impfungen:
Leidet das Kind an Allergien, Unverträglichkeiten oder chronischen Erkrankungen? Hat das Kind Behinderungen/Beeinträchtigungen?
Muss das Kind regelmäßig bestimmte Medikamente einnehmen? Sind besondere Maßnahmen im Umgang mit dem Kind erforderlich? Ist das Kind anfällig für bestimmte Krankheiten?
Welche ansteckenden Krankheiten hatte das Kind?
Wie reagiert das Kind auf Fieber oder erhöhte Temperatur?

IV. Ess- und Trinkgewohnheiten

Verträgt das Kind bestimmte Nahrungsmittel nicht?

Muss das Kind eine Diät einhalten?

V. Ängste des Kindes

Wie ängstlich ist das Kind im Allgemeinen? Wovor fürchtet sich das Kind? Wie reagiert das Kind, wenn Sie versuchen, es zu beruhigen?

VI. Sonstige Informationen

**Sollten Sie weitere Informationen haben, notieren Sie diese bitte.
Wenn der Platz nicht ausreichend ist, auf einem Extrablatt!**

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte

Anlage 3:

Sicherheitsempfehlungen – Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

Gas und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten, Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.

Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

Küche:

Herde sind in geeigneter Form zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können.

Es empfiehlt sich beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel von Kleinkindern nicht erreicht werden können.

Scharfe Gegenstände, wie Nadeln, Messer und Scheren sind wegzuräumen.

Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht allein gelassen werden.

Putzmittel, Medikamente, Waschpulver, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Alkohol, Zigaretten:

Alles verschlossen und für Kinder nicht zugänglich aufbewahren.

Flächen:

Fenster, Türen und Schrankfüllungen aus Glas sollten mit einer Splitterchutzfolie gesichert sein. Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden.

Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen für Heizkörper und an anderen Gegenständen müssen fest verankert und klettersicher sein. Regale, Schränke, Fernseher sind gegen Umstürzen zu sichern.

Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z. B. Badewanne, Wickeltisch)

Spielzeug:

Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastiktüten nicht für Kinder erreichbar aufbewahren. Erstickungsgefahr!

Geprüfte Sicherheit:

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS –Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen.

Das GS Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Tiere:

Haustiere dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Garten:

Stehende und fließende Gewässer müssen gesichert werden, die Kinder dürfen keinen Zugang haben. Terrassen und Balkone dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten.

Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden.

Im Garten aufgestellte Spielgeräte sollen gut verankert, regelmäßig geprüft und gewartet werden.

Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.

Erste Hilfe:

Der Erste Hilfe Kasten ist sicher, aber griffbereit zu lagern.

Anlage 4:

Qualitätsstandards:

Die Arbeit einer TPP steht wie die in einer Kindertagesstätte unter dem Anspruch der „Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung“ (vgl. KitaG). Es geht also nicht nur um eine liebevolle Aufbewahrung und Pflege des Kindes, sondern zugleich um eine pädagogische Förderung des Kindes in allen wesentlichen Entwicklungsbereichen.

Ebenso wie in der Kindertagesstätte sind die nachfolgenden 6 Bildungsbereiche altersgerecht zu vermitteln:

- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
- Musik
- Darstellen und Gestalten
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Soziales Leben

Im Folgenden sind wichtige pädagogische Standards für die 6 Bildungsbereiche aufgeführt:

- Standard für die sprachliche und kognitive Entwicklung
 - Es ist eine ausreichende Anzahl von altersentsprechenden Bilderbüchern vorhanden.
 - Zu den täglichen Aktivitäten gehört das Vorlesen und gemeinsames Betrachten von Bilderbüchern.
 - Die TPP regt die Kinder in vielfältiger Weise zum Gespräch an.
 - Die TPP setzt Sprache zum Gedankenaustausch und zur Denkentwicklung („Warum“, „Was meinst Du?“, „Kannst Du mir das zei-

Amtlicher Teil

- gen/erklären?“) ein.
- Bei Kindern im „vorsprachlichen“ Alter fördert die Tagespflegeperson die sprachlichen Tätigkeiten.
 - Eine Vielfalt von altersentsprechenden Materialien und Aktivitäten wird angeboten, die die Denkfähigkeit der Kinder anregen (z. B. Puzzles, Memory, Stifte, Blätter, kleines Bauspielzeug, verschiedenartige Bau- und Konstruktionsspiele, Klötze, Bausteine)
 - Die TPP beobachtet und begleitet das Kind.
 - Die TPP unterstützt die Kinder bei der Entwicklung von Begriffen wie Größen (groß, klein, schmal, breit, lang, kurz), Farben, Relationen (oben, unten, vorne, hinten, über, unter, heute, morgen).
 - Die TPP fördert durch ihr eigenes Sprachvorbild (klare Artikulation, Wortschatz, Grammatik) die Sprachkompetenz der Kinder.
- **Standard für die Entwicklung in den Bereichen Musik, Bewegung, künstlerisches Gestalten**
 - Darstellen/Gestalten entspringen einem Grundbedürfnis des Menschen und sind seit Urzeiten ein Ausdrucksmittel. Gestalten fördert das Wahrnehmen und hilft dem Kind, mit Reizen, Gefühlen/Körperempfindungen umzugehen.
 - Basteln in kreativer Form, täglicher Umgang mit vielfältigen Materialien (Farben, verschiedene Papierarten/-größen, Klebstoff, Schere, Steine, Sand, Früchte, Knete, Ton)
 - Den Tagespflegekindern stehen für künstlerisches Gestalten verschiedenartige Materialien zur Verfügung, wie Stifte, Farben, Fingerfarben, Knete, Materialien zum Schneiden und Kleben. Anregungen zum individuellen Gestalten stehen im Vordergrund.
 - Die Kinder haben die Möglichkeit mit Sand, Wasser und unterschiedlichen Sand- und Wasserspielzeugen zu spielen.
 - Kinderlieder und Reime gehören zum Repertoire des Betreuungstages.
 - Dem Tagespflegekind wird die Möglichkeit geboten, vielfältige musikalische Erfahrungen zu machen (Spieluhr, Klangstäbe, Töpfe zum Schlagen und auch Rekorder mit CD)
 - Zum Tanzen und Singen sowie andere Bewegungsaktivitäten und Ausdrucksformen haben die Kinder täglich Gelegenheit.
 - **Standard Mathematik und Naturwissenschaften**
 - Das altersgemäße Ergründen mathematischer Größen und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge wird durch die TPP durch z. B. Wanderungen, kleine Experimente und Projekte unterstützt und begleitet. (z. B. Projekt Regenwurm, Experimente mit Samen, Fühlpfade, Insektenwand, Aquarium)
 - **Standard soziale und emotionale Entwicklung**
 - Die Begrüßung und Verabschiedung der Kinder findet in einer persönlichen Atmosphäre statt. Auf Trennungsprobleme geht die Tagespflegeperson einfühlsam ein.
 - Die TPP unterstützt das Kind in der Entwicklung des Selbstwertge-
- fühls und der Ich- Entwicklung.
- Die TPP begleitet die Entwicklung von Beziehungsfähigkeit/Bindungsfähigkeit.
Die Atmosphäre zwischen Tagespflegeperson und Kind ist angenehm und von einem ausgewogenen Verhältnis an Nähe und Distanz geprägt.
 - Das Leben in der Tagespflegestelle ist für das Kind durch Regeln gekennzeichnet, die dem Kind zur Orientierung dienen.
 - Es dürfen keine drastischen Maßnahmen wie Anschreien der Kinder oder andere Formen von Gewalt gegenüber den Kindern angewandt werden.
 - Die Kinder haben, entsprechend ihres Alters, täglich Gelegenheit, im Rollenspiel unterschiedliche Rollen einzunehmen (Vater, Mutter, Kind, Feuerwehrmann, Polizistin, Ärztin, Busfahrer usw.). Den Kindern werden Material und Aktivitäten angeboten, die Gegebenheiten und Bräuche (z. B. Feste) aus anderen Kulturen zeigen.
 - In den Räumen stehen Materialien wie Spielfiguren, Puppen, Stoffe, Tücher, Bühnen oder Podeste und andere zweckentfremdete Materialien zur Verfügung. Aber auch Fotos und gemalte Bilder der Kinder.
 - Das Tagespflegekind erlebt den Umgang mit Freude, Ängsten, Trauer, Ärger, Wut, Frustration anhand realer Situationen bzw. anhand von Spielsituationen.
 - In der TP werden Eigen- und Gemeinnsinn gefordert und gefördert durch z. B. das Berücksichtigen von Wünschen und Bedürfnissen des Kindes und das gemeinsame Festlegen von Regeln.
- **Standard Elternarbeit**
Damit die Tagespflege eine für das Kind fördernde Betreuungsform sein kann, die zeitlich stabil ist, bedarf es eines regen Austausches und einer engen Abstimmung mit den Eltern des Tagespflegekindes wie auch mit den Familienmitgliedern der Tagespflegeperson.
Dazu können u. a. folgende Möglichkeiten genutzt werden:
 - Die TPP wird über die familiäre Situation des Kindes informiert.
 - Die TPP und Eltern sprechen die für das Betreuungsverhältnis wesentlichen Punkte miteinander ab (z. B. Erziehungsziele, Eingewöhnungsphase, Bring- und Abholzeiten)
 - Die TPP und Eltern nutzen die Bring- und Abholzeiten zum regelmäßigen Austausch.
 - Die TPP und Eltern planen wichtige Schritte gemeinsam und informieren sich über wichtige Vorkommnisse wechselseitig.
 - Die TPP plant den Tagesablauf so, dass es zu einer Balance zwischen der Betreuung und ihren anderen Aufgaben kommt und eine gegenseitige Behinderung ausgeschlossen ist.
 - Die TPP unterstützt die Kinder, indem sie ihnen für sich im Tagesablauf ergebende interessante Ereignisse und Begegnungen viel Zeit einräumt, die Kinder beteiligt, sie begleitet, ihnen zuhört und mit ihnen über die Erlebnisse spricht

Amtlicher Teil

**Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg
für das Wirtschaftsjahr 2021
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 535/20/22 vom 10.10.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- 1 Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird festgestellt.
- 2 Der Jahresabschluss 2021 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird aufgrund des Prüfvermerkes der euros gmbh, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Freigabe des Prüfberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel, wie folgt festgestellt:

Die Bilanzsumme beträgt:	70.618.850,48 EUR
Die Summe der Erträge beträgt	9.124.299,44 EUR
Die Summe der Aufwendungen beträgt:	8.677.351,09 EUR
Der Jahresgewinn beträgt:	446.948,35 EUR
- 3 Der Jahresgewinn von 446.948,35 EUR ist in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Oranienburg, den 11.10.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Der Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2021 einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8 – 12 u. 13 – 16 Uhr, Di von 8 – 12 u. 13 – 17 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 11.10.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Ende des amtlichen Teils



Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil



Wir suchen Dich – Deine Chance 2023!

Du interessierst Dich für den Beruf des / der

- **Verwaltungsfachangestellten**
 - **Straßenwärters/in**
 - **Gebäudereinigers/in**

– Dann bist Du hier genau richtig! –

Schau doch mal auf www.oranienburg.de und erfahre mehr über die Ausbildungsberufe und deren Voraussetzungen und bewirb Dich bis zum **27.11.2022**.

Ende des nichtamtlichen Teils